

9. UVP-Bericht an den Nationalrat

Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie an den Nationalrat gemäß § 44
UVP-G 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in
Österreich

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abt. V/11, Umweltbundesamt

Fotonachweis Portrait FBM: BMK/Cajetan Perwein

Wien, 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an v11@bmk.gv.at.

Vorwort



Bundesministerin
Leonore Gewessler

Als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist es mir ein besonderes Anliegen, bei Projekten, die Auswirkung auf die Umwelt haben können und Gegenstand von Verfahren im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, einen transparenten Einblick in die Tätigkeiten der letzten drei Jahre zu geben. Daher freue ich mich sehr, den nunmehr 9. UVP-Bericht dem Nationalrat vorlegen zu können. Kein anderes Anlagengesetz ist in seiner Vollziehung so gut dokumentiert wie das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000). Die Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 wird in der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes erfasst und mit dem vorliegenden Bericht wird die Umsetzung der UVP auch dem Parlament berichtet.

Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in die Weiterentwicklung der Rechtslage auf EU- und nationaler Ebene und in die Vollziehung der Verfahren nach dem UVP-G 2000. Es werden die Inhalte der UVP-G-Novelle 2023 dargestellt, die sich insbesondere mit Maßnahmen der Verfahreneffizienz, speziellen Vorschriften für Vorhaben der Energiewende und dem Schutz des Bodens befasst. Auch eine erste Evaluierung zur Vollzugspraxis der UVP-G-Novelle 2023 ist Gegenstand dieses Berichts. Die Verfahrensauswertung des Vollzuges, das Monitoring der behördlichen UVP-Verfahren und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren gewähren einen guten Einblick in die Vollziehung des UVP-G 2000 durch die UVP-Behörden und die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes. Weitere Informationen über Umweltorganisationen, unterstützende Aktivitäten für den Vollzug, den Umweltrat, den europäischen Kontext und grenzüberschreitende UVP-Verfahren runden die Berichterstattung ab.

Die UVP ist ein wichtiges Instrument des Umweltschutzes mit dem Ziel, mögliche Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein zu prüfen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter sind entsprechend zu analysieren und zu bewerten. Durch ein transparentes und integratives Verfahren mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und profunder fachlicher Beurteilung der Umweltauswirkungen führt die UVP zu besseren Projekten mit weniger Umwelteingriffen und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Nachhaltigkeit in Österreich.

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	7
1.1 Allgemeine Anmerkungen	7
1.2 Aufgaben und Grundlagen der UVP	8
2 Legistik	11
2.1 Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben	11
2.1.1 UVP-Richtlinie	11
2.1.2 Vertragsverletzungsverfahren	13
2.1.3 Vorabentscheidungsersuchen (VA-E) an den EuGH	14
2.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	15
2.3 UVP-G Novellen von 2016 bis 2023	16
Zum Fast-Track für Vorhaben der Energiewende	18
Zu den Änderungen in Anhang 1 (UVP-Tatbestände).....	18
2.4 Verordnung „Belastete Gebiete (Luft)“	19
3 Vollzug	20
3.1 Statistische Auswertung von UVP-Verfahren	20
3.2 UVP-Feststellungsverfahren	21
3.2.1 Langjährige Betrachtungen seit 2014.....	21
3.2.2 Darstellung für den Berichtszeitraum.....	22
3.3 UVP-Genehmigungsverfahren	29
3.3.1 Langjährige Betrachtung ab 2014.....	29
3.3.2 Darstellung für den Berichtszeitraum.....	32
3.3.3 Sektorielle Verteilung	33
3.4 UVP-Maps	35
3.5 Verfahrensmonitoring 2014 bis 2023	37
3.5.1 Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren von 2014 bis 2023.....	39
3.5.2 Genehmigungsanträge nach Verfahrensart	40
3.5.3 Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren von 2014 bis 2023	41
3.5.4 UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden	45
3.6 Verfahrenseffizienz (Schwerpunkt: Vorhaben der Energiewende).....	46
3.7 Ergebnisse der Umfrage bei den UVP-Behörden zu den Auswirkungen der UVP-G- Novelle 2023.....	47
Verfahrenseffizienz	47
„Fast Track“ für Vorhaben der Energiewende	49
Schutzgüter Boden und Fläche.....	49

Weitere Empfehlungen	50
3.8 UVP im Bereich Bodenreform.....	51
3.9 Anerkennung von Umweltorganisationen	52
3.10 Überprüfung von Umweltorganisationen durch das BMK.....	53
3.11 Beschwerden von Umweltorganisationen	55
4 Bundesverwaltungsgericht	56
4.1 Allgemeines.....	56
4.2 Statistische Auswertung der Rechtsmittelverfahren.....	56
4.2.1 Langjährige Betrachtung ab 2014.....	56
4.2.2 Verfahrensmonitoring zu den Rechtsmittelverfahren	59
4.3 Dokumentation und Entscheidungen.....	60
5 Unterstützung und Kontrolle des Vollzugs.....	61
5.1 Leitfäden und Rundschreiben.....	61
5.2 Arbeitskreise	63
5.3 Nachkontrolle	64
5.4 UVP Dokumentation	65
6 Zur Tätigkeit des Umweltrates	66
6.1 Aufgaben des Umweltrates	66
6.2 Zusammensetzung und Tätigkeit des Umweltrates	67
7 UVP in Europa und international.....	68
7.1 UVP-RL	68
7.1.1 Aktivitäten der Kommission zur Anwendung der UVP-RL.....	68
7.1.2 Regelmäßiges Expert/innentreffen zur UVP-RL.....	68
7.2 Transeuropäische Netze Energie und Verkehr – Weiterentwicklung	69
7.2.1 Transeuropäische Netze Energie (TEN-E)	69
7.2.2 Transeuropäische Netze Verkehr (TEN-V)	70
7.3 Erneuerbare Energien-Richtlinie und UVP.....	71
7.4 Net Zero Industry Act (NZIA) und Critical Raw Material Act (CRMA).....	72
7.5 Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention.....	72
7.5.1 Allgemeines zur Espoo-Konvention	72
7.5.2 Espoo-Verfahren mit Teilnahme Österreichs	75
8 Zusammenfassung.....	80
9 Weiterführende Informationen zur UVP im Internet	81
10 Anhänge.....	82

10.1	Auflistung aller im Zeitraum zwischen 1.3.2021 bis 1.3.2024 beantragten Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden	82
10.2	UVP-Verfahren am BVwG im Zeitraum 1.3.2021 bis 1.3.2024.....	87
	Tabellenverzeichnis.....	92
	Abbildungsverzeichnis.....	93
	Abkürzungen.....	95

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Anmerkungen

Der/Die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und zu III-171 d.B., XX. GP), der **zweite Bericht** im August 2002 in der XXI. GP; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Er wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP). Der **dritte Bericht** wurde dem Nationalrat im Mai 2006 in der XXII. GP übermittelt (III-223 d.B.), der **vierte Bericht** im Juni 2009 (III-77 d.B. XXIV. GP), der **fünfte Bericht** im Juni 2012 (III-335 d.B. Sten-ProtNR XXIV. GP), der **sechste Bericht** im September 2015 (III-208 d.B. XXV. GP), der **siebente Bericht** im September 2018 (III-194 d.B. XXVI. GP) und der **achte Bericht** im März 2022 (III-597 der Beilagen XXVII).

Neben dem UVP-G 2000 enthielten auch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten drei Bestimmungen zur UVP im Bereich der Bodenreform. Diese beiden Grundsatzgesetze sind mit Entfall von Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“) durch Art. 1, Z 8 der B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, außer Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Vorhaben der Bodenreform mit Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach wie vor in Kraft, siehe Details dazu in Kapitel 3.8.

¹ Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. [BGBl. I Nr. 26/2023](#)

Ziel des vorliegenden neunten Berichtes ist es insbesondere einen Überblick über die Erfahrungen mit der Vollziehung des UVP-G 2000 im Berichtszeitraum 1. März 2021 bis 1. März 2024 zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Behörden und Organe dargestellt. Weiters wird über die Aktivitäten in der EU und im internationalen Bereich berichtet.

Die Erhebung der Daten zu den UVP-Verfahren, insbesondere aus der UVP-Dokumentation, erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – bis zum Stichtag 29. Februar 2024.

Der Bericht wurde im April 2024 dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt, der zum UVP-Bericht eine Stellungnahme abgeben kann.

1.2 Aufgaben und Grundlagen der UVP

Das UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter, unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und ist in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **dritten Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch den/die Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erlassen ist. Im „teilkonzentrierten“ Genehmigungsverfahren beim/bei der Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sind alle in dem vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, anzuwenden und es ist die UVP durchzuführen. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim BMK wird durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung ergänzt, in dem alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforder-

lichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.² Dem/Der Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen in Anhang 1 des UVP-G 2000 bzw. im dritten Abschnitt des UVP-G 2000, meist mit bestimmten Schwellenwerten, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabenstypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren** (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5), das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der Bundesminister/in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Das **Bundesverwaltungsgericht**³ (BVwG) fungiert als Rechtsmittelgericht über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000, ausgenommen sind Verwaltungsstrafverfahren nach § 45. Bis zum 31.12.2013 war der durch Bundesgesetz⁴ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat** (US) Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000.

Die unionsrechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 ist die **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 2011/92/EU. Eine Änderung der UVP-Richtlinie erfolgte im Jahr **2014** mit der Änderungs-RL 2014/52/EU.

² Diese Verfahrensvereinfachung der sog. teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim/bei der BMK und der Landesregierung wurde durch die Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 77/2012, eingeführt.

³ Art 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG.

⁴ BGBl. I Nr.114/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009.

Auch ist die **Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**⁵ zur UVP-RL wesentlich für die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts. Zu den unionsrechtlichen Vorgaben siehe Kapitel 2.1.

Das UVP-G 2000 setzt außerdem das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert.⁶ Gegenstand dieser grenzüberschreitenden UVP-Verfahren sind überwiegend Kernkraftwerke und Lagerstätten für abgebrannte Brennelemente in (Nachbar-)Staaten. Mehr Informationen dazu in Kapitel 7.5.

⁵ Nähere Informationen finden Sie auf der [Website des Europäischen Gerichtshofs](#)

⁶ BGBl. III Nr. 201/1997.

2 Legistik

2.1 Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

2.1.1 UVP-Richtlinie

Seit 1985 gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL).⁷ Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 1993)⁸ umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühestmögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit der Ökosysteme als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Die Richtlinie (UVP-RL 85/337/EWG) wurde im Jahr **1997** (UVP-Änderungs-RL 1997),⁹ im Jahr 2003 (UVP-Änderungs-RL 2003)¹⁰ und im **Jahr 2009** geändert. Damit waren auch Anpassungen der österreichischen Rechtslage notwendig.

⁷ Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

⁸ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

⁹ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

¹⁰ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹¹ erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**,¹² die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G seither: UVP G 2000). Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **2003**¹³ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Aarhus-Konvention**)¹⁴ auf Gemeinschaftsebene umgesetzt.

Mit der **kodifizierten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU vom 13.12.2011** wurden die Stammfassung der UVP-RL 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit, sowie auch die relevanten Bestimmungen der CCS-RL¹⁵ zu einer **offiziellen konsolidierten Fassung** zusammengefasst.¹⁶

Die bislang letzte Änderung der UVP-RL erfolgte mit der **Änderungs-RL 2014/52/EU**¹⁷ vom 16.04.2014. Es wurden neue bzw. erweiterte Prüfbereiche fest verankert (biologische Vielfalt, Flächeninanspruchnahme, Klimawandel, Katastrophenrisiken), eine Koordinierung bzw. gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen normiert und eine leicht zugängliche, elektronische Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit gefordert. Das Verfahren der Einzelfallprüfung wurde klarer gestaltet und Genehmigungsentscheidungen müssen eine begründete Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, der

¹¹ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, Kommission/Belgien, C-72/95, Raad van State, C-301/95, Kommission/Deutschland, C-392/96, Kommission/Irland.

¹² BGBl. I Nr. 89/2000.

¹³ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

¹⁴ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁵ RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (kurz CCS-RL, carbon capture and storage), ABl. L 140/114 vom 5.6.2009.

¹⁶ ABl. L 26/1 vom 28.1.2012.

¹⁷ ABl. L 124/1 vom 25.4.2014.

Auflagen und eine Beschreibung von Verminderungsmaßnahmen und Monitoring-Maßnahmen enthalten. Schließlich wurden die Auswahlkriterien für das Screening und die Inhalte des Umweltberichtes (Anhänge III und IV der Richtlinie) erweitert und konkretisiert.

2.1.2 Vertragsverletzungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden im Zusammenhang mit der UVP-RL **zwei Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich fortgeführt und von der Europäischen Kommission im Juli 2023 bzw. im Dezember 2023 eingestellt.

Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2012/2013) betreffend die Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (= Art. 11 der geltenden UVP-RL) Öffentlichkeitsbeteiligung - Fortführung

Wie bereits in den vorangegangenen Berichten dargestellt wurde am 28.02.2012 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Art. 10a UVP-RL (entspricht Art. 11 der geltenden UVP-RL und normiert im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Zugang zu Rechtsschutz gegen Entscheidungen nach der UVP-RL) eingeleitet. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtsache C-570/13 („Gruber“) der Auffassung gefolgt, dass Einzelpersonen, denen als Nachbar/in in gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommt, zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 UVP-RL gehören. Sie verfügen über ein ausreichendes Interesse, um gegen eine Feststellungsentscheidung, dass für ein Vorhaben kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Mit der UVP-G Novelle 2016, BGBl. I Nr. 4/2016, wurde Nachbarn/Nachbarinnen eine entsprechende Rechtsmittelbefugnis in Feststellungsverfahren eingeräumt.

In der Stellungnahme vom Juli 2019 führte die Europäische Kommission neuerlich aus, dass Österreich gegen seine Verpflichtungen aus Art. 11 der UVP-RL verstoßen habe, indem es durch Bestimmungen zur Präklusion im UVP-G 2000 die Überprüfungsmöglichkeiten von UVP-Entscheidungen zu sehr einschränkt. Mit der UVP-G Novelle 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurde daher eine Missbrauchsregel in § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 eingeführt und an die Europäische Kommission notifiziert. Das Verfahren wurde im Juli 2023 eingestellt.

Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2224) wegen mangelhafter Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU

Die Europäische Kommission hat am 10.10.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen Mängel bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie eingeleitet. Konkret wurde die Umsetzung dieser Richtlinie im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (insbesondere hinsichtlich einiger Projektkategorien wie z.B. Städtebauvorhaben oder Rodungen bzw. Trassenaufhiebe) sowie im Standort-Entwicklungsgesetz angeführt. Die Stellungnahme der Republik Österreich wurde im Dezember 2019 an die Europäische Kommission übermittelt. Die *„Anpassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Sinne der Rechtssicherheit an die Ergebnisse des Vertragsverletzungsverfahrens 2019/2224“* wurde auch im Regierungsprogramm 2020-2024 verankert.

Am 30.10.2020 hat die Europäische Kommission ein ergänzendes Mahnschreiben übermittelt, in welchem sie Unzulänglichkeiten der nationalen Umsetzung hinsichtlich weiterer Projektkategorien im UVP-G 2000 moniert, wie etwa eine mangelhafte Umsetzung hinsichtlich der Projektkategorie „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“. Die Stellungnahme der Republik Österreich wurde am 28.12.2020 an die Europäische Kommission übermittelt. Auch in den Jahren 2021 und 2022 wurden Stellungnahmen an die Europäische Kommission übermittelt, um über die für das Vertragsverletzungsverfahren relevanten Inhalte der UVP-G Novelle 2023 zu informieren. Die UVP-G Novelle 2023 wurde der Europäischen Kommission im März 2023 notifiziert. Das Verfahren wurde im Dezember 2023 eingestellt.

2.1.3 Vorabentscheidungsersuchen (VA-E) an den EuGH

VA-E des Landesverwaltungsgerichts Wien vom 14.9.2021 an den EuGH betreffend das Projekt "Heumarkt", Rs C-575/21

Mit Beschluss vom 14.09.2021 legte das Landesverwaltungsgericht Wien aufgrund einer Säumnisbeschwerde des Projektwerbers im Bauverfahren dem EuGH einige Fragen vor allem im Zusammenhang mit dem Städtebautatbestand des UVP-G 2000 zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 25.5.2023 festgehalten, dass die österreichischen Bestimmungen (vor der Novelle 2023) der UVP-Richtlinie entgegenstehen. Im Anhang 1 des UVP-G 2000 (vor der Novelle 2023) wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für „Städtebauvorhaben“ zum einen von der Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m² und zum anderen davon abhängig macht, dass es sich um ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, zumindest mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich, handelt.

Mit der UVP-G Novelle 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurde der Städtebautatbestand entsprechend adaptiert. Nunmehr ist ab erheblich geringeren Schwellenwerten eine Einzelfallprüfung verpflichtend, die zusätzlichen Kriterien in der Fußnote sind entfallen und UNESCO-Welterbestätten werden im Tatbestand in Spalte 3 berücksichtigt.

2.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründete sich das UVP-G 2000 ursprünglich auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 7 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Mit Geltung bis zum 31.12.2013 war der Umweltsenat sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen angepasst und die Kompetenz für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 dem Bundesverwaltungsgericht¹⁸ übertragen. Näheres zum Bundesverwaltungsgericht in Kapitel 4.

¹⁸ Das B-VG geht für Beschwerden in Art. 131 B-VG bis auf wenige Ausnahmen, darunter UVP-Rechtssachen, von einer Generalkompetenz der neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG) aus. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG wird dem Bundesgesetzgeber die verfassungsrechtliche Befugnis erteilt, mittels Bundesgesetz UVP-Agenden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 40 UVP-G 2000 Gebrauch gemacht. Seit 1.1.2014 entscheidet das BVwG über alle Beschwerden gegen Entscheidungen – auch jene nach dem 3. Abschnitt – nach dem UVP-G 2000.

Die Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL.¹⁹ Im Sinne einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird.

2.3 UVP-G Novellen von 2016 bis 2023

Vom Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Stichtag des gegenständlichen Berichtszeitraumes wurde das UVP-G 2000 einundzwanzig Mal novelliert. Was die UVP-G Novellen von 1996, 2000, 2001, 2002, 2004, 2005, 2006 und 2008 betrifft, so wird hier auf den 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012 verwiesen.²⁰ Die Novellen der Jahre 2009, 2011, 2012, 2013 und 2014 wurden im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015 dargestellt.²¹ Im 7. UVP-Bericht wurden die Novellen 2016, 2017 und ein Ausblick auf die damals noch nicht kundgemachte UVP-G-Novelle 2018 dargestellt, sowie im 8. Bericht schließlich die UVP-G Novelle 2018.²² Im Folgenden werden die Inhalte der **UVP-G-Novelle 2023** dargestellt.

Die **UVP-G Novelle 2023** beinhaltet Maßnahmen zur Verfahrenseffizienz, einen Fast Track für Vorhaben der Energiewende, Änderungen im Zusammenhang mit EU-Vertragsverletzungsverfahren, Maßnahmen zur Umsetzung des Regierungsprogrammes, Adaptierungen infolge von VwGH- und EuGH-Judikatur und Änderungen der Tatbestände des Anhangs 1.

¹⁹ siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII. GP.

²⁰ Siehe 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012, Juni 2012, S. 11ff. Folgende UVP-G Novellen sind davon umfasst: BGBl. Nr. 773/1996, BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 151/2001, Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, BGBl. I Nr. 153/2004, BGBl. I Nr. 14/2005, BGBl. I Nr. 149/2006, BGBl. I Nr. 2/2008.

²¹ Siehe dazu 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2015, September 2015, Folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. I Nr. 87/2009, BGBl. I Nr. 144/2011, BGBl. I Nr. 51/2012, BGBl. I Nr. 77/2012, BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 14/2014.

²² Siehe dazu 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018 (III-194 der Beilagen XXVI. GP), Oktober 2018, Folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. I Nr. 4/2016, BGBl. I Nr. 58/2017, BGBl. I Nr. 111/2017 und im 8. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018 (III-597 der Beilagen XXVII GP), Juni 2022 mit der UVP-G Novelle 2018, BGBl. I Nr. 80/2018.

Zu den Maßnahmen zur **Verfahrenseffizienz** zählen unter anderem:

- Bessere Strukturierung des Verfahrens (§ 14 und § 24 Abs. 7)
 - Einwendungen sind während der öffentlichen Auflage der Unterlagen vorzubringen.
 - Für weitere Vorbringen (Konkretisierung zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen oder Beweisanträge) kann die UVP-Behörde angemessene Fristen mit und nach der öffentlichen Auflage der Unterlagen setzen.
 - Konkretisierungen von Vorbringen sind jedenfalls bis spätestens eine Woche vor mündlicher Verhandlung einzubringen (gesetzliche Frist).
 - Auch für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gibt es die Möglichkeit der Setzung angemessener Fristen für Ergänzungen zu Beschwerden, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge; Vorbringen nach Fristablauf sind nicht mehr zu berücksichtigen.
- Weitere Digitalisierungsschritte im UVP-G 2000: Es gibt die Möglichkeit weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung und Verfahrensführung zu treffen (§ 5 Abs. 1) und zur Durchführung von online und hybriden Verhandlungen (§ 16a).
- Unterlagen und Prüftiefe
 - Es hat eine bessere Abstimmung zwischen Projektwerber/in und Behörde zu Untersuchungsrahmen und prioritären/nicht prioritären Auswirkungen zu erfolgen (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2).
 - Vorgelagerte Strategische Umweltprüfungen (SUP) sind verstärkt zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2 und 3 sowie § 24c Abs. 2 und 3).
 - Möglichkeit der Genehmigung eines Konzepts für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 17 Abs. 5a) mit nachfolgender Konkretisierung in einem Änderungsverfahren.
 - Erleichterungen bei Änderungen der Genehmigung im Fall von technologischen Weiterentwicklungen oder immissionsneutralen und geringfügigen Änderungen (§ 18c und § 20 Abs. 4).

Zum Fast-Track für Vorhaben der Energiewende

Es ist notwendig, verstärkt Strom und Wärme mit erneuerbaren Energien in Österreich zu erzeugen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der erforderlichen Leitungen voranzutreiben. Hierzu beinhaltet die Novelle für Vorhaben der Energiewende Erleichterungen:

- Fehlende oder nicht mehr aktuelle Energieraumplanungen sollen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht blockieren (§ 4a),
- an mit SUP vorgeprüften Standorten sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht mehr entscheidungsrelevant sein (§ 17 Abs. 5 und § 24f Abs. 4),
- Festlegung des hohen öffentlichen Interesses für Vorhaben der Energiewende (§ 17 Abs. 5 und § 24f Abs. 4),
- Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von (Blanko-)Beschwerden (§ 17a).

Den **Erfordernissen des Klimaschutzes** und der **Reduzierung des Bodenverbrauchs** wird durch eine detaillierter formulierte Genehmigungsvoraussetzung für Treibhausgasemissionen (§ 17 Abs. 2; § 24f Abs. 1) und ein verpflichtendes Bodenschutzkonzept (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. g) Rechnung getragen. Zur Eindämmung der Flächeninanspruchnahme gibt es ergänzende bzw. strengere Tatbestände für Industrie- oder Gewerbeparks, Logistikzentren, Einkaufszentren und Parkplätze.

Die **Rechtsprechung** des Verwaltungsgerichtshofs (z.B. Parteistellung von Bürgerinitiativen auch im vereinfachten UVP-Verfahren) und des Europäischen Gerichtshofs (z.B. Umfang der Beschwerdemöglichkeiten von Umweltorganisationen) wurde mit der UVP-G-Novelle 2023 umgesetzt.

Zu den Änderungen in Anhang 1 (UVP-Tatbestände)

Einige der Adaptierungen waren aufgrund von Judikatur sowie des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich, vor allem bei den den Tatbeständen zu Schigebieten, Städtebauvorhaben und Rodungen. Bei Schigebieten sind Speicherteiche in die Flächenberechnung einzubeziehen und es gibt eine UVP-Pflicht für den Neubau großer Speicherteiche. Bei Städtebauvorhaben wurde eine Einzelfallprüfung für kleinere Städtebauvorhaben sowie für Vorhaben in UNESCO-Welterbestätten eingeführt. Bei Vorhaben, die Rodungen und Trassenaufhiebe zum Gegenstand haben, ist eine Zusammenrechnungsregel anzuwenden.

Zur Eindämmung des Bodenverbrauchs gibt es ergänzende Tatbestände für Industrie- oder Gewerbeparks, Logistikzentren, Einkaufszentren und Parkplätze: Die Neuerrichtung von derartigen Vorhaben auf bisher unversiegelten Flächen ist ab einer gewissen Größenordnung einer Einzelfallprüfung hinsichtlich UVP-Pflicht unterworfen. In diesem Verfahren ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Bodenfunktionen hat. Das BMK hat dazu Hilfestellung in Form eines Leitfadens zur Verfügung gestellt (siehe dazu auch Kapitel 5.1).

Im Weiteren wurde die sogenannte „BEAT“-Karte (Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in AT) online bereitgestellt. Diese hilft dabei festzustellen, ob ein Vorhaben auf einer für die Ernährungssicherung in Österreich besonders wichtigen Fläche Österreichs liegt.²³

2.4 Verordnung „Belastete Gebiete (Luft)“

Aufgrund von § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 hat der/die **Bundesminister/in** für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte** des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000). Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-RL umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind oder in denen von einer Überschreitung auszugehen ist, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige Verordnung ist am 24. April 2019 in Kraft getreten.²⁴ Eine Aktualisierung der Verordnung wurde bisher aufgrund der Arbeiten zu einer neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie hintangestellt²⁵, da diese teilweise strengere Luftqualitätsgrenzwerte vorsieht. Die Gebietsausweisungen sind unter der [Homepage Umweltbundesamt - Belastete Gebiete \(Luft\) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 \(UVP-G\)](#) abrufbar.

²³Die BEAT Karte ist unter folgendem Link abrufbar: BEAT Karte

²⁴ Verordnung der BMK über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 1010/2019.

²⁵ [Luftqualitätsrichtlinie](#)

3 Vollzug

3.1 Statistische Auswertung von UVP-Verfahren

In diesem Kapitel werden statistische Aspekte zweier Zeiträume für UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren dargestellt. Einerseits wird eine langjährige Betrachtung von durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren seit dem Jahr 2014 sowie andererseits eine kürzere Betrachtung für den Berichtszeitraum 1. März 2021 bis 1. März 2024 dargestellt. Davon abweichende Zeiträume für Einzelfälle werden gesondert angegeben. Das Jahr 2024 wird bei Abbildungen, in denen relative Zahlen pro Jahr dargestellt werden, nicht berücksichtigt, da bis zum Stichtag 1. März 2024 keine Aussagekraft für dieses Jahr gegeben ist.

Die Daten wurden der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes²⁶ entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nur jene Daten berücksichtigt werden konnten, die von den jeweiligen UVP-Behörden (Landesregierungen bzw. dem BMK), dem BMK oder dem Umweltbundesamt übermittelt wurden. Zudem konnten die Daten nur so erfasst werden, wie sie vom Umweltbundesamt in die UVP-Datenbank eingegeben und ausgewertet wurden. Eine Überprüfung der UVP-Dokumentation wird alljährlich im Rahmen des UVP-Arbeitskreises vorgenommen (siehe Kapitel 5.2).

Weiters wird über das Verfahrensmonitoring der Jahre 2014 bis 2023 berichtet. Die UVP-Behörden übermitteln seit der Novelle 2009 Angaben über die jedes Jahr durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer sowie die aktuellen Links auf die Internetseiten mit den Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000. Informationen zu den Verfahren ab 2009 finden sich in den letzten UVP-Berichten an den Nationalrat. Im vorliegenden Bericht werden die Daten aus Gründen der besseren Lesbarkeit ab dem Jahr 2014 dargestellt.

²⁶ Informationen finden sie auf der [Website des Umweltbundesamtes](#)

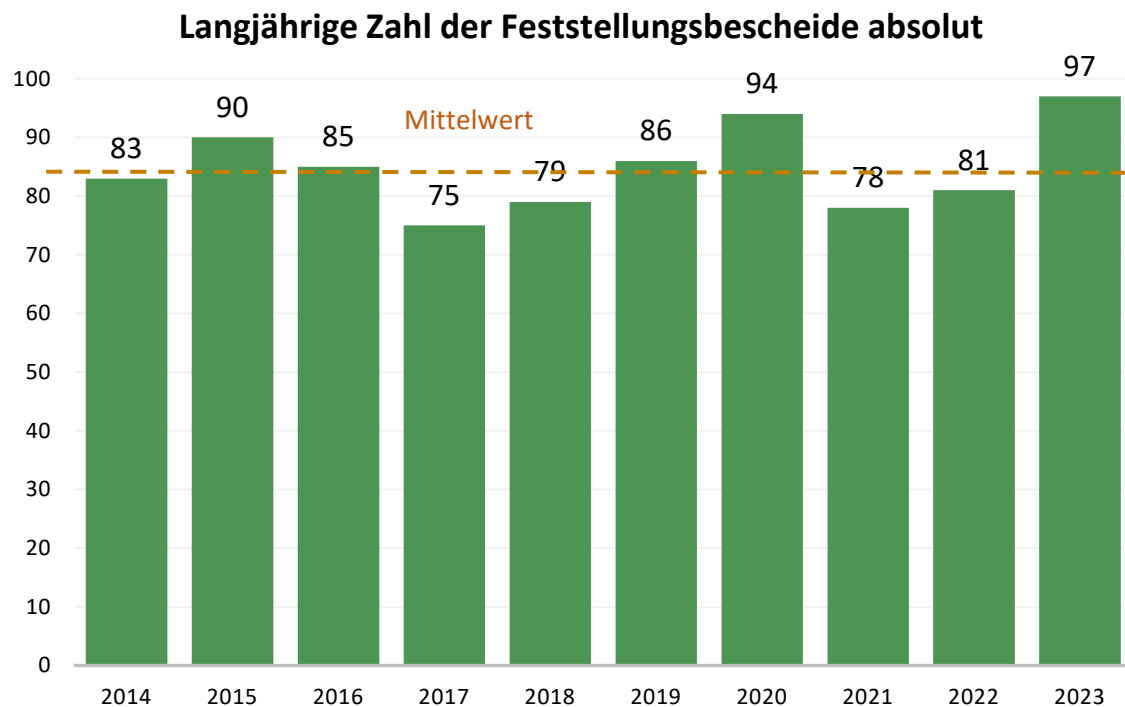
3.2 UVP-Feststellungsverfahren

3.2.1 Langjährige Betrachtungen seit 2014

Beim Umweltbundesamt wurden von 1.1.2014 bis 1.3.2024 insgesamt 864 Feststellungsbescheide (Entscheidungen über die UVP-Pflicht) erfasst. Die Anzahl der UVP-Feststellungsverfahren lag in den letzten zehn Jahren bei rund 85 Verfahren pro Jahr. Knapp drei Viertel der Feststellungsverfahren der langjährigen Betrachtung wurden zu Infrastrukturprojekten, zu Projekten der Land- und Forstwirtschaft oder des Bergbaus durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden bis zum Ende des Berichtszeitraums am 1.3.2024 16 Feststellungsbescheide erlassen.

Als Ergebnis der Betrachtung der letzten zehn Jahre wurde im Durchschnitt in 95 % der Entscheidungen bei den UVP-Behörden festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt. Allgemein ist dazu festzuhalten, dass in UVP-Feststellungsverfahren die Behörden in einer Grobprüfung feststellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das jeweilige Projekt notwendig ist. Eine hohe Anzahl an UVP-Feststellungsverfahren zeigt unabhängig vom jeweiligen Verfahrensergebnis, dass Umweltauswirkungen in einer Vielzahl von Verfahren geprüft werden. Auch wenn zu einem hohen Anteil der Verfahren festgestellt wird, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, sind in der Regel andere Genehmigungsverfahren, z.B. etwa naturschutzrechtliche oder abfallrechtliche Verfahren, in weiterer Folge notwendig.

Abbildung 1 Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2014 bis 31.12.2023 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Mittelwerts



3.2.2 Darstellung für den Berichtszeitraum

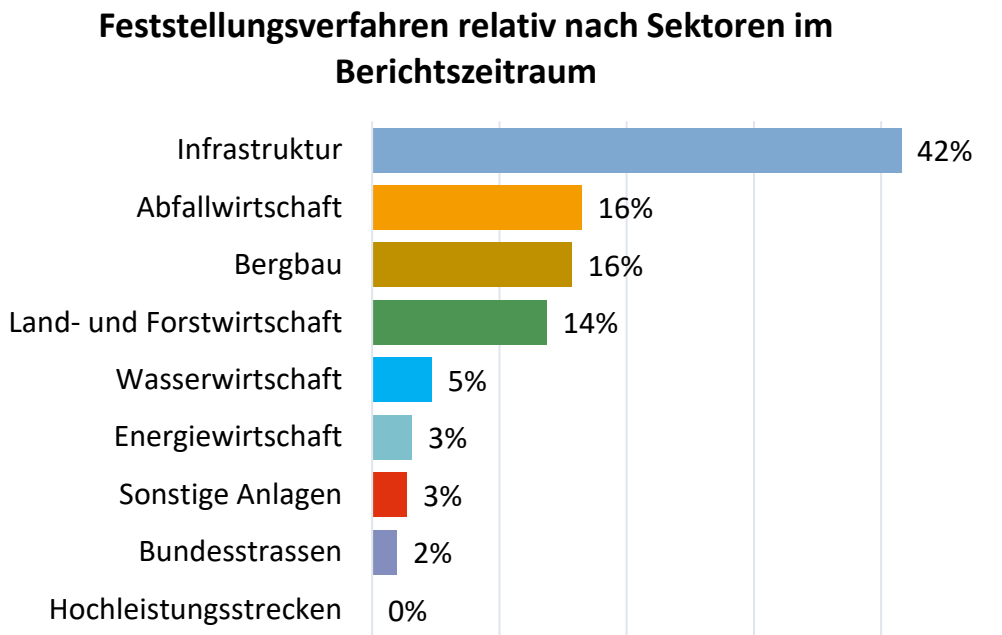
Beim Umweltbundesamt wurden von 1.3.2021 bis 1.3.2024 insgesamt 255 Feststellungsbescheide (Entscheidungen über die UVP-Pflicht) erfasst. Die Vorhaben in Anhang 1 des UVP-G 2000 sind einzelnen Sektoren bzw. „Vorhabentypen“ zugeordnet.

Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergab – wie auch schon im Berichtszeitraum des 8. Berichts an den Nationalrat - einen Schwerpunkt bei den Infrastrukturprojekten (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken).

42 % aller Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum zwischen 1.3.2021 und 1.3.2024 sind Infrastrukturprojekten und vor allem folgenden Vorhaben zuzuordnen: Industrie- oder Gewerbeparks (33% der Infrastrukturprojekte), Beherbergungsbetriebe (12% der Infrastrukturprojekte), Neuerschließung und Änderung von Schigebieten (9% der Infrastrukturprojekte) sowie Verkehrsinfrastruktur (9% der Infrastrukturprojekte). Bei Industrie- und Gewerbeparks war zu beobachten, dass derartige Vorhaben vermehrt noch vor der Novelle 2023, die eine Verstärkung des Tatbestands brachte, eingereicht wurden.

Auf die Sektoren Abfallwirtschaft und Bergbau entfielen je 16 %, auf den Sektor Land- und Forstwirtschaft 14% (v.a. Rodungsvorhaben) der Feststellungsverfahren. Jeweils im einstelligen Bereich liegen die Sektoren Wasserwirtschaft (5 %), Energiewirtschaft und Sonstige Anlagen (je 3 %) und Bundesstraßen (2 %).

Abbildung 2 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren relativ



Alle Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum in absoluten Zahlen sind in Tabelle 1 dargestellt.

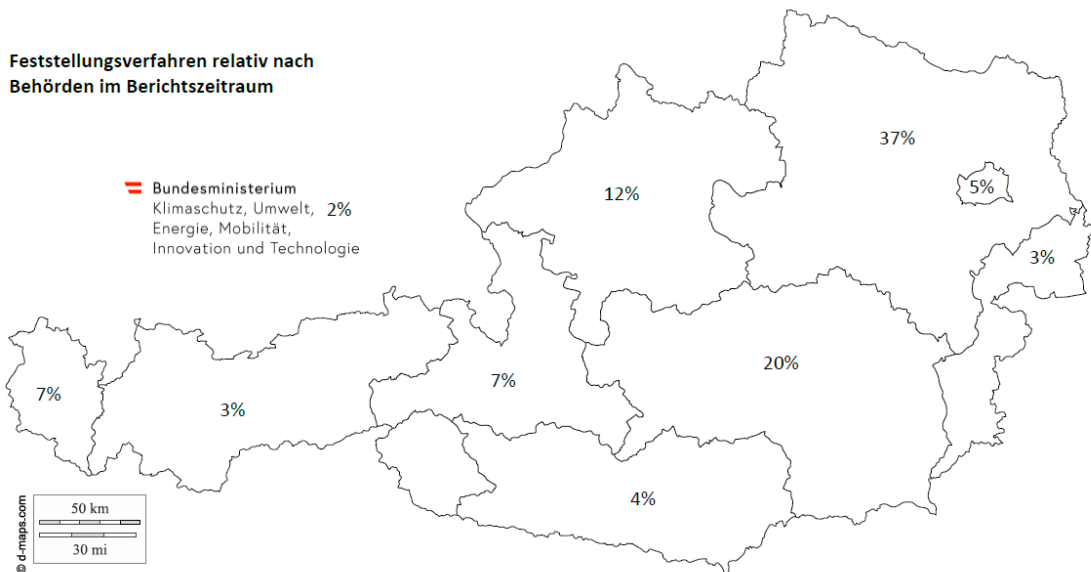
Tabelle 1 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren

Vorhabentypen	Anzahl	Prozent
Infrastruktur	106	42
Abfallwirtschaft	42	16
Bergbau	40	15
Land- und Forstwirtschaft	35	14
Wasserwirtschaft	12	5
Energiewirtschaft	8	3
Sonstige Anlagen	7	3
Bundesstraßen	5	2
Summe	255	100%

Die Zuordnung von Vorhaben im UVP-G 2000 nach Anhang 1 zum jeweiligen Sektor ist auf den ersten Blick nicht immer eindeutig. So werden beispielsweise nach Anhang 1 Ziffer 30 UVP-G 2000 Wasserkraftanlagen nicht dem Sektor Energiewirtschaft, sondern dem Sektor Wasserwirtschaft zugeteilt.

Die Verteilung der Feststellungsverfahren im Berichtszeitraum nach UVP-Behörden zeigt, dass auf die Niederösterreichische Landesregierung mehr als ein Drittel aller Feststellungsbescheide entfiel (37 %). Knapp ein weiteres Drittel (32 %) der Feststellungsbescheide entfielen gemeinsam auf die Steiermärkische und die Oberösterreichische Landesregierung. Weniger als ein Drittel (31 %) aller Feststellungsverfahren lagen in der Zuständigkeit aller anderen UVP-Behörden (Salzburg, Vorarlberg, Wien, Kärnten, Tirol, Burgenland und BMK).

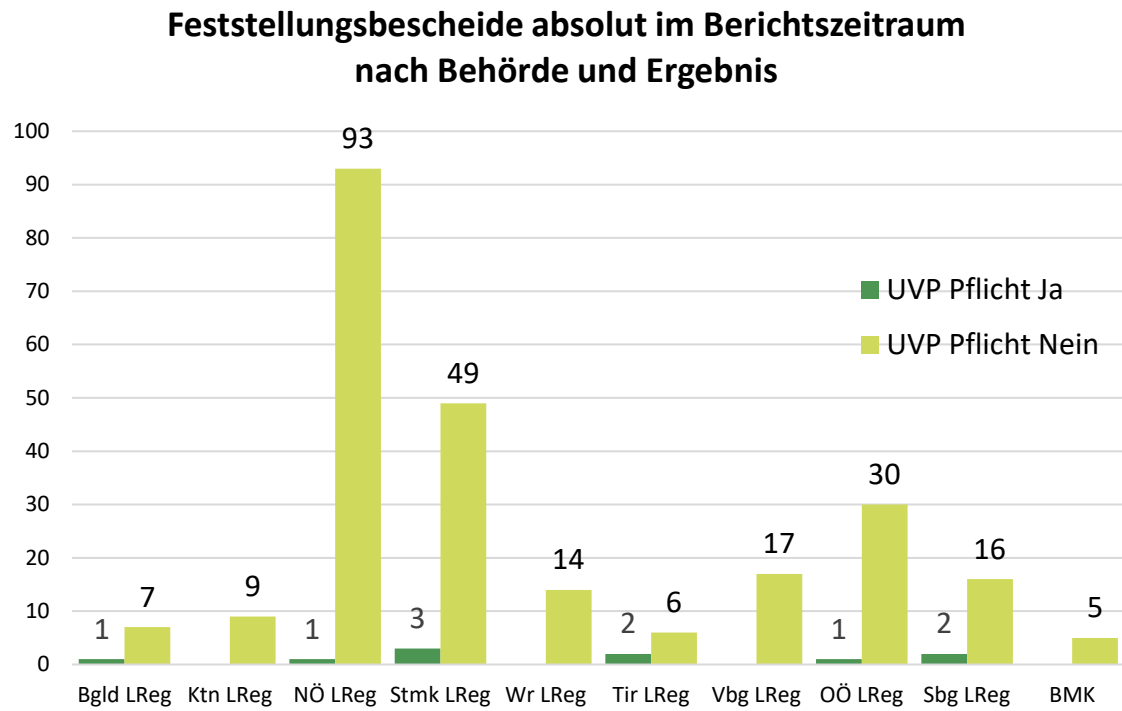
Abbildung 3 Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2021 bis 1.3.2024 in Prozent gerundet



Die nachstehende Abbildung schlüsselt die 255²⁷ Feststellungsverfahren (Bescheide) im Berichtszeitraum nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde und nach dem Verfahrensergebnis („UVP-Pflicht ja“ bzw. „UVP- Pflicht nein“) auf. Der überwiegende Anteil der Infrastrukturvorhaben schlägt sich auch in der räumlichen Verteilung nieder, in allen Bundesländern wurden Feststellungsverfahren für diverse Infrastrukturvorhaben durchgeführt.

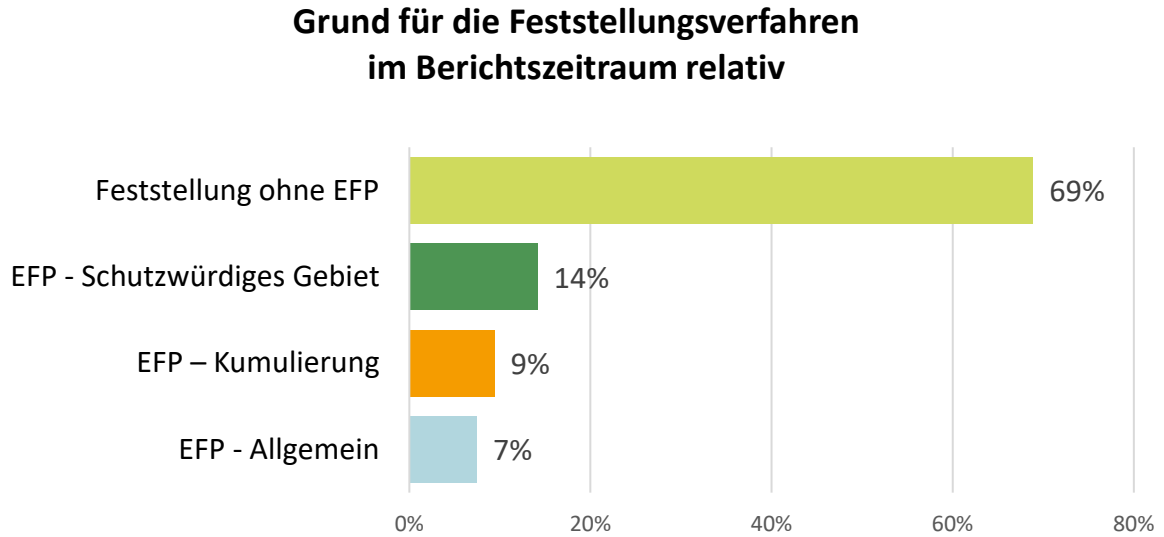
²⁷ Die drei im Berichtszeitraum zurückgewiesenen bzw. zurückgezogenen Anträge sind hier nicht dargestellt.

Abbildung 4 Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2021 bis 1.3.2024



Im Berichtszeitraum von 1.3.2021 bis 1.3.2024 wurde in 31 % der Feststellungsverfahren eine Einzelfallprüfung (EFP) zur Abklärung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt. Dabei waren 36 EFP auf Grund schutzwürdiger Gebiete, 24 EFP auf Grund von Kumulierung und 19 EFP aus allgemeinen Gründen notwendig. In 69 % war keine Einzelfallprüfung notwendig, da es sich um reine Feststellungen zum UVP-Tatbestand bzw. zu den Schwellenwerten handelte (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5 Grund für die Durchführung der Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024



Eine detaillierte Aufschlüsselung der Gründe für die Durchführung der Feststellungsverfahren zeigt Tabelle 2.

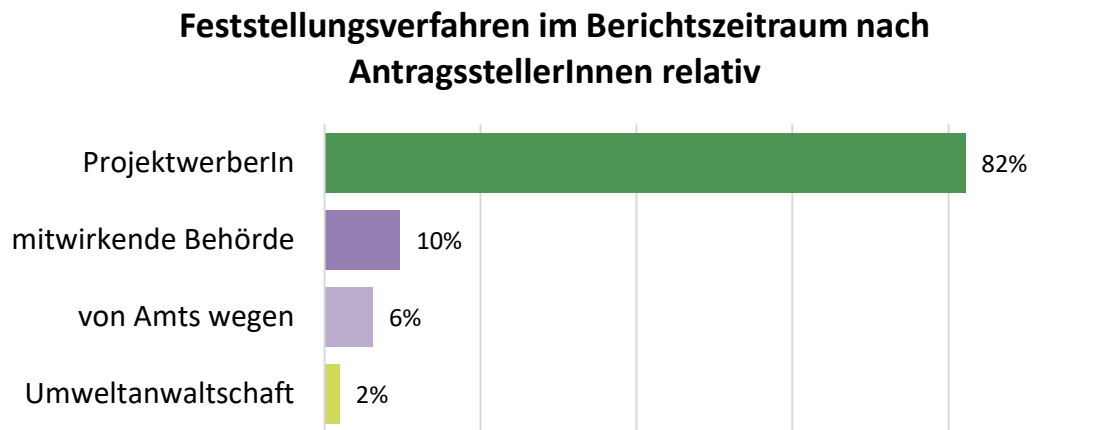
Tabelle 2 Grund für die Feststellung im Detail: Anzahl der Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024

Grund für die Durchführung des Feststellungsverfahrens (übergeordnete Einteilung)	Anzahl	Aufschlüsselung nach Detailgrund	Anzahl
Feststellung ohne EFP	173		
EFP - Schutzwürdiges Gebiet	36	Neuvorhaben - Schutzwürdiges Gebiet (§ 3 Abs. 4)	10
		Neuvorhaben - Schutzwürdiges Gebiet (§ 3 Abs. 4) – Kumulierung (§ 3 Abs. 2)	6
		Änderungsvorhaben (§ 3a) - Schutzwürdiges Gebiet	15
		Änderungsvorhaben (§ 3a) - Schutzwürdiges Gebiet - Kumulierung	4
		Neuvorhaben (§ 3 Abs. 4a) unversiegelten Flächen (Z 18 lit. f, Z 19 lit. d, lit. f, Z 21 lit. c)	1
EFP – Kumulierung	24	Neuvorhaben - außerhalb schutzwürdiger Gebiete - Kumulierung	18
		Änderungsvorhaben - außerhalb schutzwürdiger Gebiete - Kumulierung	6
EFP - Allgemein	19	Unmittelbare Anwendung der UVP-RL	7
		Änderungsvorhaben (§ 3a)	12

Die in der Tabelle angeführten EFP in unmittelbarer Anwendung der UVP-RL wurden als Folge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224, welches eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Tatbestands Städtebauvorhaben monierte (siehe Kap. 2.1.2), durchgeführt.

Der Antrag für Feststellungsverfahren wurde zu 82 % vom/von der Projektwerber/in gestellt. 10 % der Anträge wurden durch mitwirkende Behörden gestellt. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch UVP-Behörden erfolgte in 6 % der Fälle. Auf die Umweltschutzämter entfiel 2 % der Anträge (siehe Abbildung 6). Angaben zur Dauer der Feststellungsverfahren finden sich in Kapitel 3.5 Verfahrensmonitoring.

Abbildung 6 Antragsteller und Antragstellerinnen der UVP-Feststellung von 1.3.2021 bis 1.3.2024



3.3 UVP-Genehmigungsverfahren

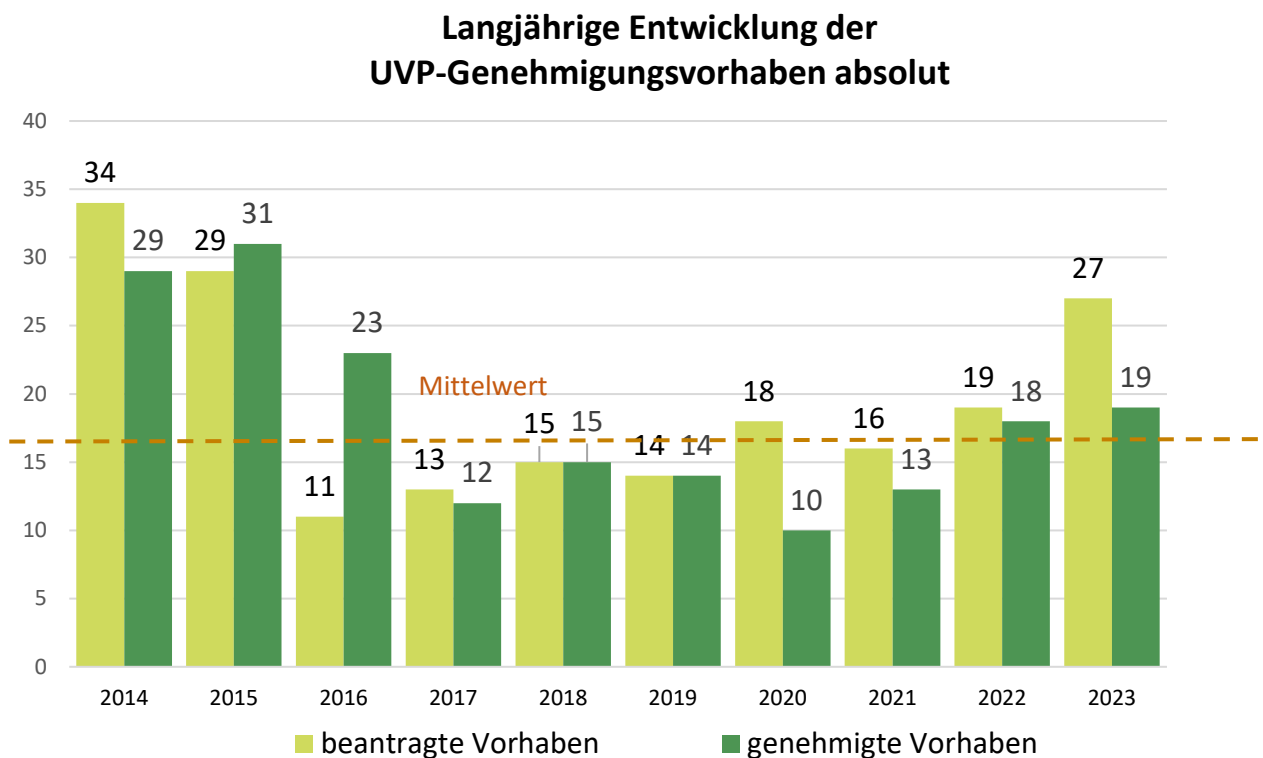
3.3.1 Langjährige Betrachtung ab 2014

Die Anzahl der Genehmigungsverfahren beläuft sich seit dem Jahr 2014 bis zum Stichtag 1.3.2024 auf 198 Vorhaben, davon wurden 176 Vorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und 22 Vorhaben für Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 beantragt.

Zwischen 2014 und 2023 wurden im Mittel 17 UVP-Genehmigungsanträge pro Jahr gestellt (siehe Abbildung 7). Vor allem in den Jahren 2016 bis 2019 lagen die Anträge zum Teil deutlich unter dem mittleren Wert. Der Rückgang der Anträge in diesen Jahren und in weiterer Folge zeitlich versetzt auch der Entscheidungen, liegt vor allem am starken Rückgang der Neuanträge für Windkraftanlagen. Von 2016 bis 2019 wurden in Summe nur 12 Anträge für

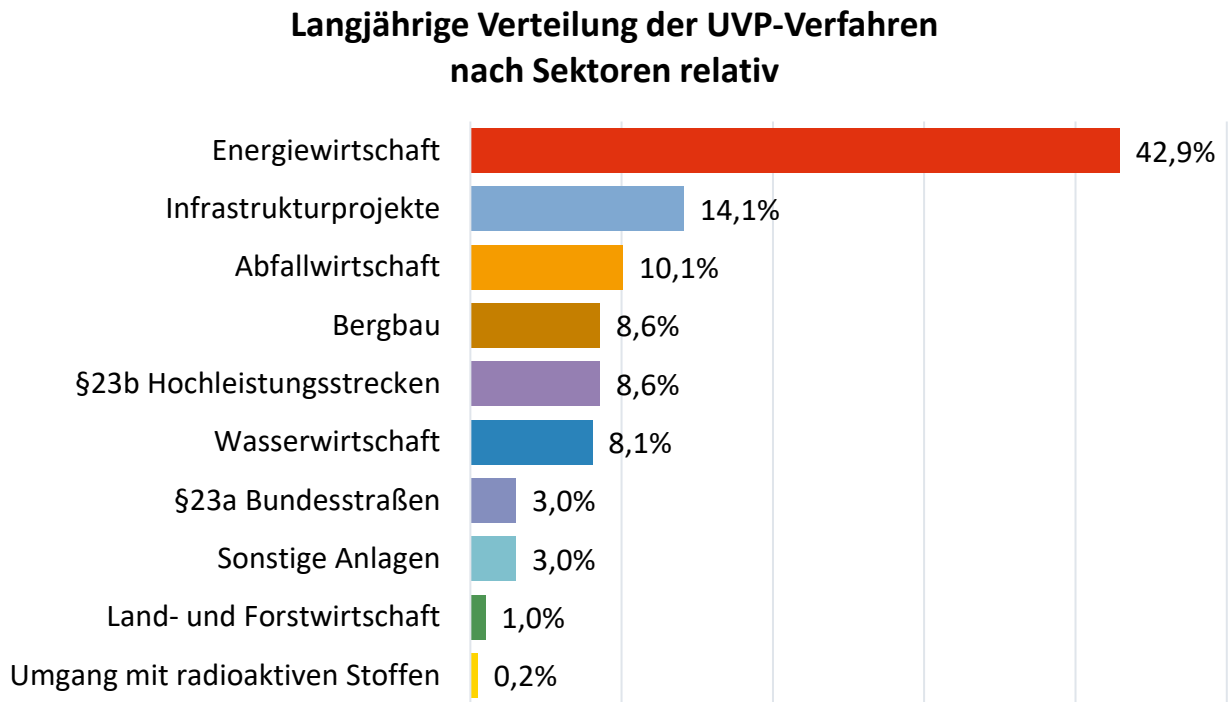
Windenergieanlagen gestellt. Zum Vergleich: Allein im Jahr 2015 wurden 18 Windkraftanlagen beantragt, 2022 waren es 12 Anlagen. Mit dem Jahr 2023 stieg die Zahl der Anträge stark an; von den 27 Anträgen betrafen etwas mehr als die Hälfte Windkraftanlagen.

Abbildung 7 Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr



Bei langjähriger Betrachtung seit 2014 zeigt sich, dass die beantragten UVP-Vorhaben vorwiegend die Sektoren Energiewirtschaft (42,9 % der Vorhaben) und Infrastruktur (14,1 % der Vorhaben) betreffen. Dies waren insbesondere Windenergieanlagen, Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur (v.a. Landesstraßen, Umfahrungen) sowie Städtebauvorhaben und Starkstromfreileitungen. Bei den in die Zuständigkeit des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fallenden UVP-Vorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) lag der Schwerpunkt mit 8,6 % bei Hochleistungsstrecken, 3 % aller UVP-Vorhaben im Zeitraum seit dem Jahr 2014 waren Bundesstraßen (siehe Abbildung 8).

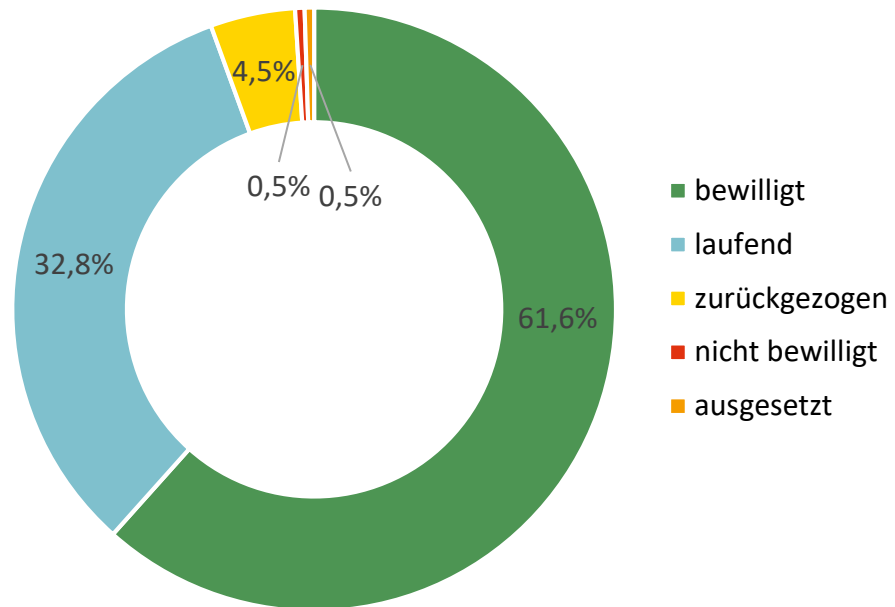
Abbildung 8 Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 1.1.2014 bis 1.3.2024



In langjähriger Betrachtung weist der Verfahrensstatus für die ab dem Jahr 2014 beantragten UVP-Vorhaben (198 Vorhaben) eine Bewilligungsquote von 61,6 % aus. 0,5 % der Vorhaben wurden nicht bewilligt. In 4,5 % der Fälle kam es zu einer Zurückziehung des Antrags und bei 0,5 % der Vorhaben wurde das Verfahren ausgesetzt. Derzeit (Stand 1.3.2024) sind für 32,8 % der beantragten Vorhaben die Verfahren noch im Laufen und es liegt daher noch keine abschließende Entscheidung der UVP-Behörde vor (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9 Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2014 relativ

Verfahrensstatus der UVP-Verfahren in langjähriger Betrachtung seit 2014



Der Verfahrenstyp unterscheidet zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren seit der UVP-G- Novelle 2000. Ab 2014 betrachtet, wurden 38 % als UVP-Verfahren und 62 % als vereinfachte Verfahren durchgeführt.

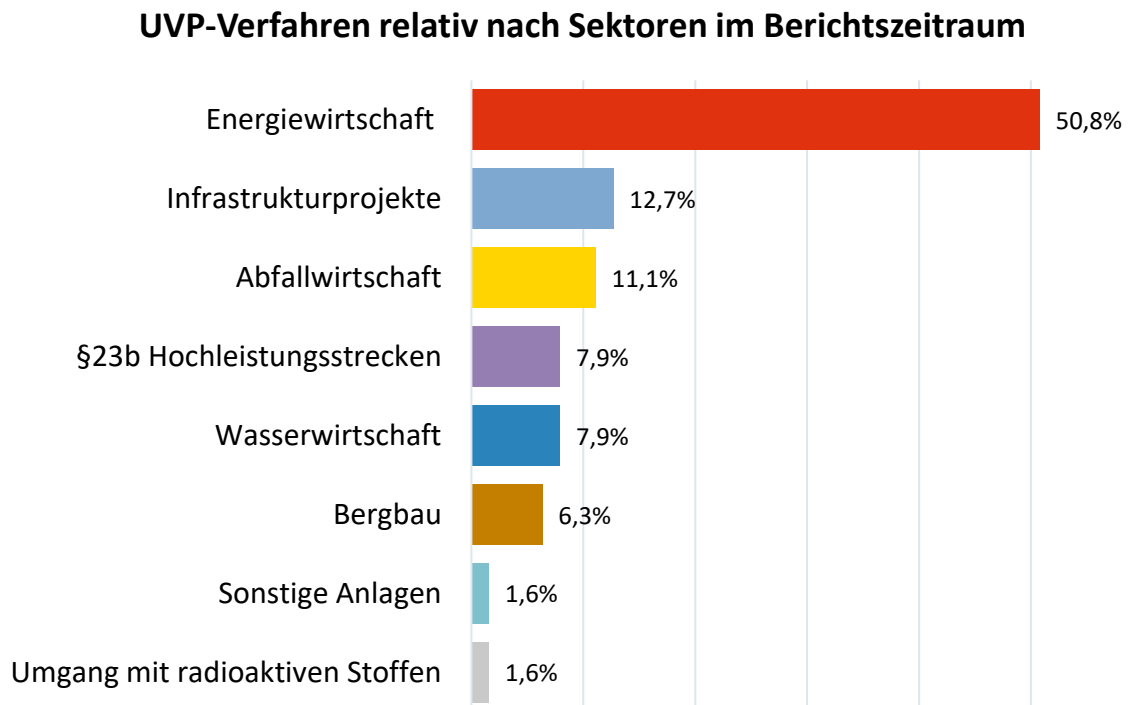
3.3.2 Darstellung für den Berichtszeitraum

Zahlen zu den UVP-Verfahren können aus der Abbildung 7 entnommen werden. Angaben und Zahlen zur Dauer der UVP-Verfahren werden im Kapitel 3.5 zum Verfahrensmonitoring wiedergegeben.

3.3.3 Sektorielle Verteilung

Von den 63 im Berichtszeitraum von 1.3.2021 bis 1.3.2024 beantragten UVP-Vorhaben²⁸ entfiel knapp mehr als die Hälfte (50,8 %) auf Vorhaben des Sektors Energiewirtschaft, 12,7 % auf Infrastrukturprojekte und 11,1 % auf Vorhaben der Abfallwirtschaft (siehe Abbildung 10). Verglichen mit dem Berichtszeitraum für den 8. Bericht an den Nationalrat lässt sich insgesamt eine Steigerung der beantragten Vorhaben um mehr als ein Drittel feststellen.

Abbildung 10 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren



²⁸ Alle Vorhaben, die in der UVP-Datenbank erfasst sind sowie jene, die von den UVP-Behörden im Rahmen des Verfahrensmonitorings bekannt gegeben wurden.

Tabelle 3 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren

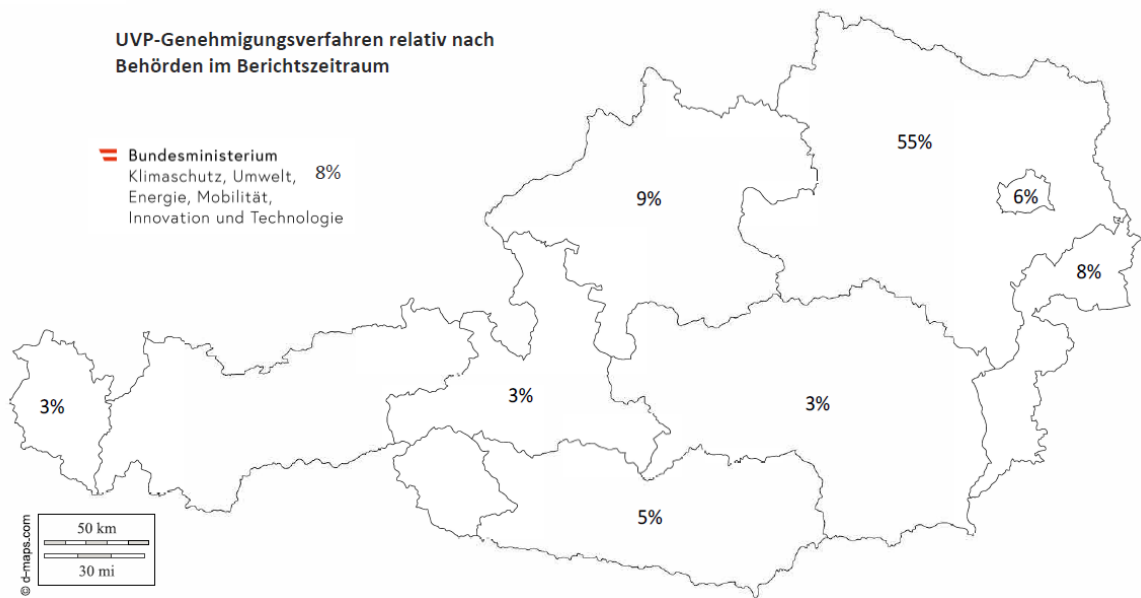
Vorhabentyp	Anzahl	Prozent
Energiewirtschaft	32	50,8
Infrastrukturprojekte	8	12,7
Abfallwirtschaft	7	11,1
§23b Hochleistungsstrecken	5	7,9
Wasserwirtschaft	5	7,9
Bergbau	4	6,3
Sonstige Anlagen	1	1,6
Umgang mit radioaktiven Stoffen	1	1,6
Summe	63	100

Alle 32 beantragten Vorhaben des Sektors Energiewirtschaft sind Windkraftanlagen. Das gleiche Ergebnis zeigte sich bereits im 8. Bericht an den Nationalrat mit jedoch nur 14 Windkraftanlagen im Berichtszeitraum.

Der Anteil an Infrastruktur-, Abfallwirtschafts- und Wasserwirtschaftsprojekten nahm im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zu, Hochleistungsstrecken, Bergbauvorhaben und Sonstige Anlagen nahmen hingegen ab.

Die Verteilung der UVP-Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum nach UVP-Behörden zeigt, dass bei der Niederösterreichischen Landesregierung mehr als die Hälfte aller UVP-Genehmigungsanträge eingehen (55 %). 9 % der Vorhaben wurden bei der Oberösterreichischen Landesregierung beantragt, je 8 % bei der Burgenländischen Landesregierung und beim BMK, 6 % bei der Wiener Landesregierung, 5 % bei der Kärntner Landesregierung und je 3 % bei der Salzburger, Steiermärkischen und Vorarlberger Landesregierung. Bei der Tiroler Landesregierung wurden im Berichtszeitraum keine UVP-Genehmigungsanträge gestellt.

Abbildung 11 UVP-Genehmigungsverfahren nach Behörde von 1.3.2021 bis 1.3.2024 in Prozent gerundet



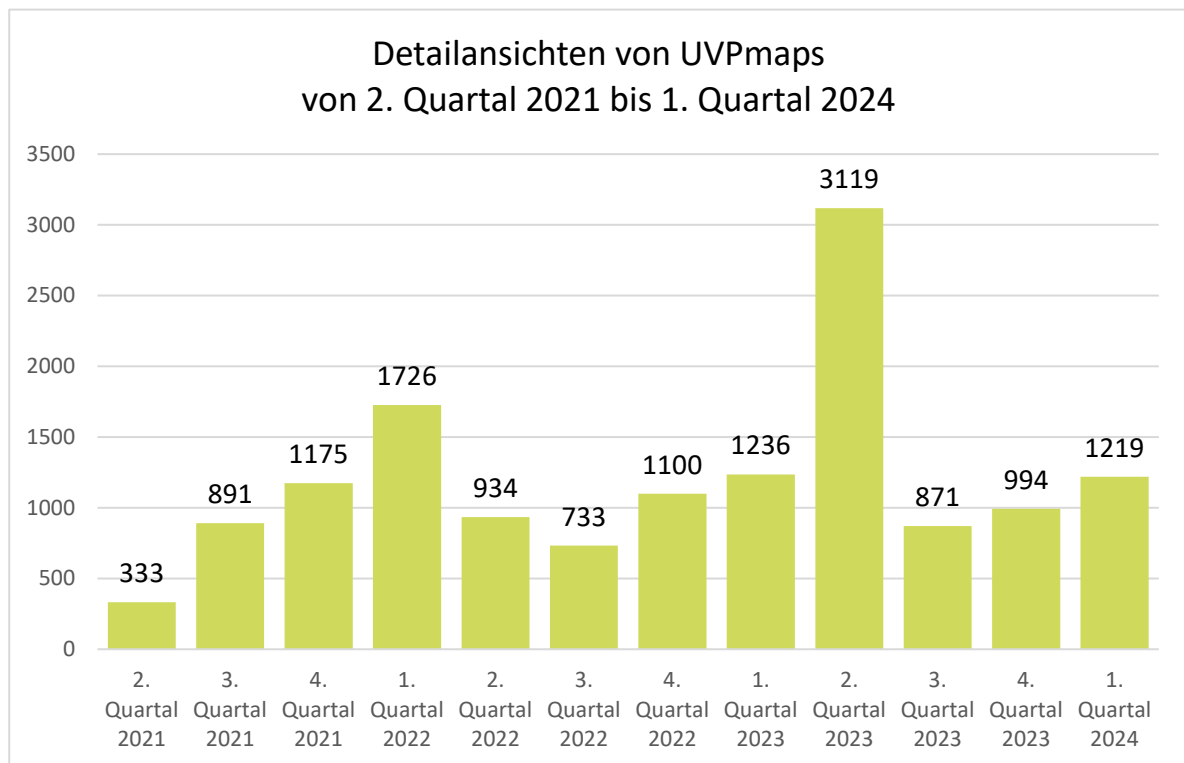
3.4 UVP-Maps

Alle genehmigten UVP-Vorhaben sind auf [UVPmaps](#) über die UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes abrufbar. UVPmaps ist eine interaktive Darstellung der in Österreich genehmigten UVP-Vorhaben und ist mit der UVP-Datenbank zu Genehmigungsverfahren verlinkt. Auf einer Übersichtskarte sind alle erstinstanzlich genehmigten Vorhaben mittels vorhabensspezifischer Symbole (Piktogramme) zu finden. Die Symbole markieren die geografische Lage der UVP-Vorhaben. Durch Anklicken eines Symbols werden Kurzinformationen zum ausgewählten UVP-Verfahren sowie detaillierte Informationen durch Verlinkung mit der UVP-Datenbank eingeblendet. Über eine Auswahl lassen sich die Vorhaben nach Vorhabenskategorie (z.B. Industrie) und Typen (z.B. Abfallwirtschaft), nach Bundesland und Zeitraum eingrenzen. Eine Auswahl nach Vorhabentitel sowie eine Suche über Ortsnamen ist ebenso möglich. Bei stark schwankenden Zahlen wurden im Zeitraum von 1.5.2021 bis zum 1.3.2024 ca. 1200-mal pro Quartal auf UVPmaps zugegriffen, um sich Details zu einem Vorhaben anzeigen zu lassen.

Abbildung 12 Übersichtskarte auf UVPmaps. Die vorhabensspezifischen Symbole markieren die Lage der UVP-Vorhaben



Abbildung 13 Zugriffe auf UVPmaps im Zeitraum zwischen 2. Quartal 2021 und 1. Quartal 2024



3.5 Verfahrensmonitoring 2014 bis 2023

Entsprechend der UVP-G Novelle 2009 werden seit dem Jahr 2009 auch Angaben über die jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zur Verfügung gestellt (§ 43 Abs. 1 UVP-G 2000). Ausgewertet wurden für diesen Bericht die Jahre 2014 bis 2023.

Die Ergebnisse zur Anzahl und Art der Genehmigungs- und Feststellungsverfahren in Österreich bzw. nach Behörde, deren durchschnittliche Verfahrensdauer und der Verfahren beim BVwG, basieren auf erhobenen und übermittelten Daten der UVP-Behörden (Bundesländer, BMK bzw. BVwG). Die folgenden Auswertungen der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Soweit bereits Zahlen für den Berichtszeitraum bzw. in der langjährigen Betrachtung vorliegen und keine neuen Informationen im folgenden Kapitel erfolgen, wurde auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren können online aus den Datenbanken zu Genehmigungs- und Feststellungsverfahren abgefragt werden.²⁹

Die Verfahrensdauer ist jeweils vom konkreten Vorhaben abhängig. Es gibt Verfahren, die insbesondere aufgrund guter Datenlage, entsprechender Projektunterlagen und ausreichender Ressourcen auf Seiten der Projektwerber/innen und der Behörden rascher abgeschlossen werden können als andere Verfahren, bei denen es etwa Unzulänglichkeiten bezüglich der Datenlage gibt, Unterlagen zu verbessern sind oder Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Auswertung der Verfahrensdauer wurde vom Umweltbundesamt vorgenommen. Die mittlere Verfahrensdauer wird mit Hilfe des Medians³⁰ berechnet.

Die mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren lag im Zeitraum 2014 bis 2023 von Antrag bis zur Entscheidung bei 3,1 Monaten, ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung bei 2,5 Monaten (siehe Tabelle 4 und Abbildung 14).

²⁹ [UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes](#)

³⁰ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

Tabelle 4 Mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren für den Zeitraum 2014 - 2023

Zeitraum	Dauer
von Antrag bis Bescheid	3,1 Monate
ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid	2,5 Monate

Insbesondere bei Genehmigungsverfahren gibt es deutliche Unterschiede in der Verfahrensdauer, wenn statt der Verfahrensdauer von Antrag bis Entscheidung, die Verfahrensdauer ab öffentlicher Auflage der Unterlagen bis zur Entscheidung betrachtet wird. Ab der öffentlichen Auflage liegen die Unterlagen für das beantragte Vorhaben vollständig vor. Die mittlere Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren von Antrag bis zur Entscheidung lag im Zeitraum 2014 bis 2023 bei 22,6 Monaten und ab öffentlicher Auflage der Unterlagen bis zur Entscheidung bei 10,6 Monaten (siehe Tabelle 5 und Abbildung 17).

Tabelle 5 Mittlere Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren

Zeitraum	Dauer gesamt	Dauer UVP Verfahren	Dauer vereinfachte Verfahren
von Antrag bis Bescheid	22,6 Monate	23,9 Monate	17, 6 Monate
ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid	10,6 Monate	12,4 Monate	8,7 Monate

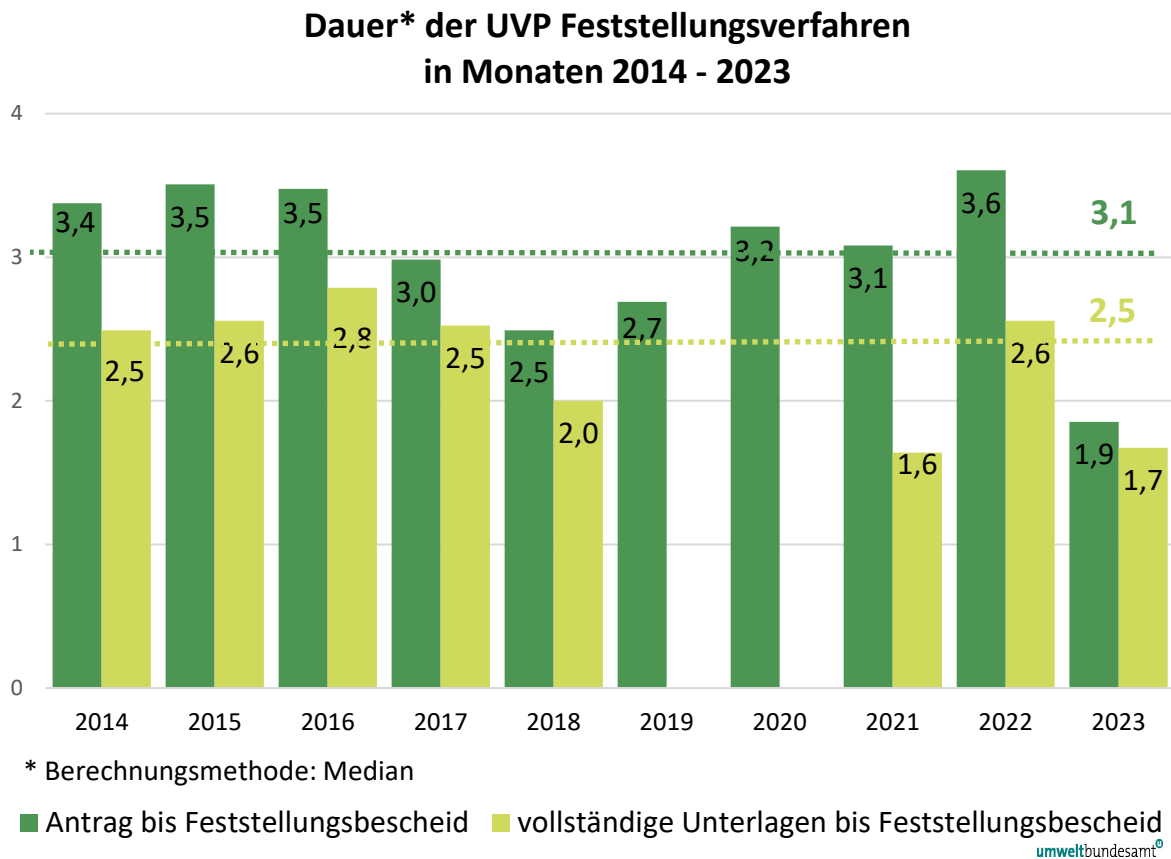
Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die gute Vorbereitung und die Vorlage vollständiger Projektunterlagen durch den/die Projektwerber/in essenziell für die Verfahrensdauer der Genehmigungsverfahren sind (siehe auch Abbildung 17).

In den folgenden Unterkapiteln werden die Verfahrensdauern für Feststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren dargestellt, differenziert nach Verfahrensart und unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen.

3.5.1 Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren von 2014 bis 2023

Die mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren, mit Hilfe des Medians für die Jahre 2014 bis 2023 berechnet, lag vom Einbringen des Antrags bis zur Entscheidung bei 3,1 Monaten. Die Dauer der Feststellungsverfahren ab Vollständigkeit der Unterlagen lag bei 2,5 Monaten (wobei nicht von allen Behörden Angaben vorliegen). In den Jahren 2019 und 2020 wurden Daten zur Dauer ab Vollständigkeit der Unterlagen nicht erhoben.

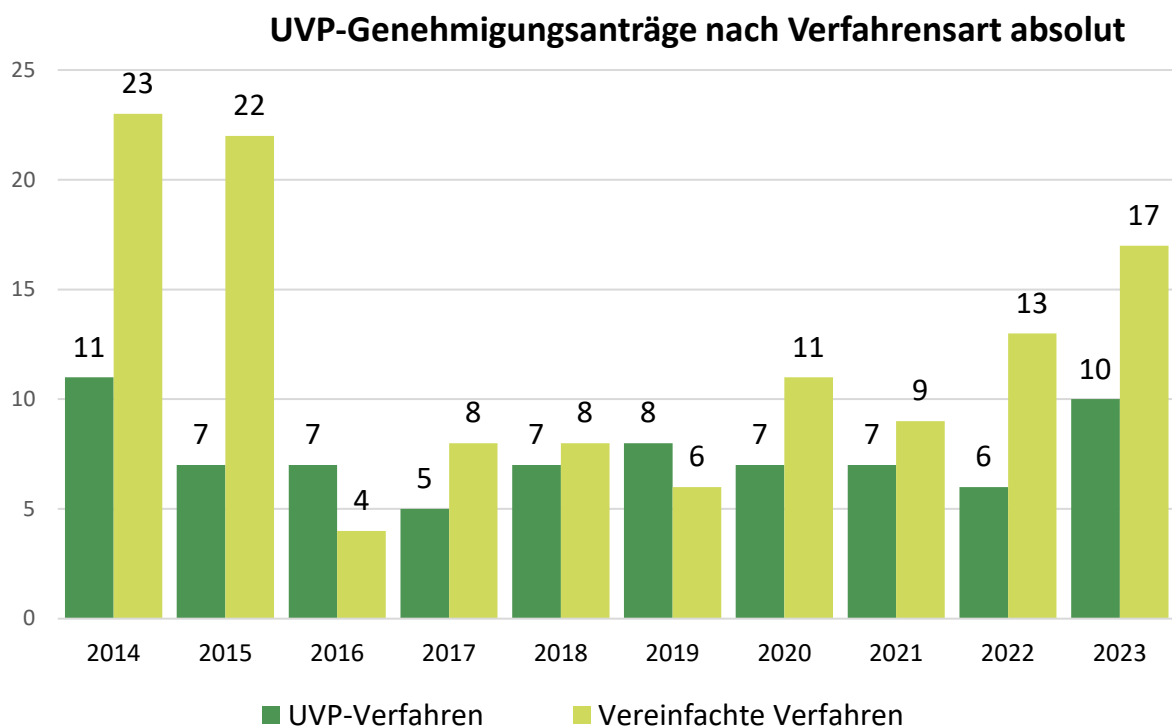
Abbildung 14 Dauer der Feststellungsverfahren 2014 bis 2023 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid mit Hilfe des Medians berechnet



3.5.2 Genehmigungsanträge nach Verfahrensart

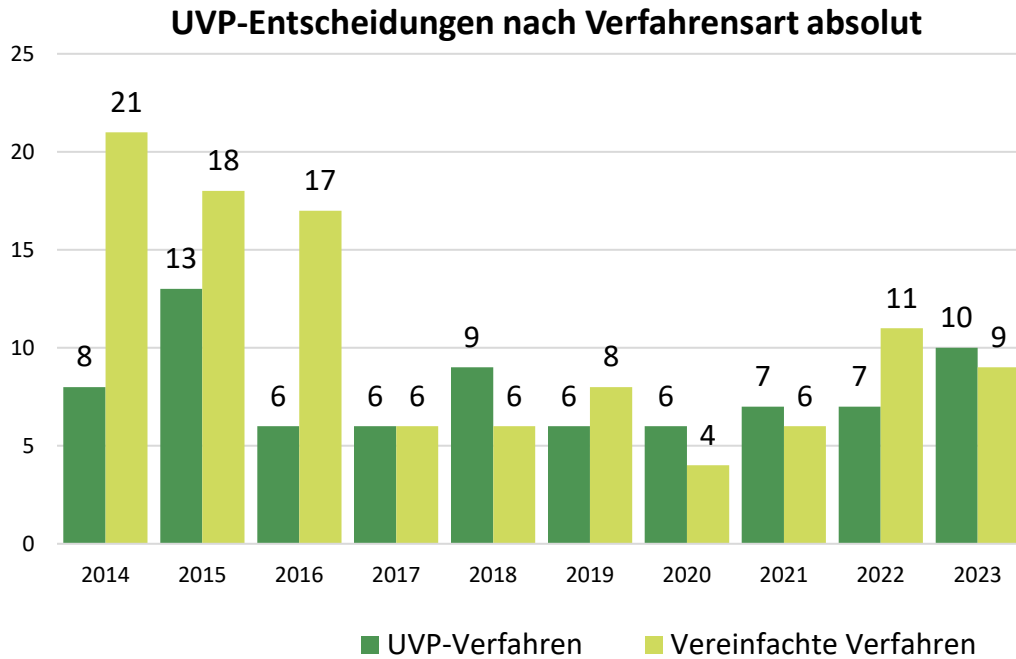
In den Jahren 2014 bis 2023 wurden in Summe 196 Verfahren beantragt (Genehmigungsanträge nach UVP-G 2000). Das Verhältnis zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren liegt in langjähriger Betrachtung bei 38 % UVP-Verfahren und 62 % vereinfachte Verfahren. Vor allem in den Jahren 2014 und 2015 wird ein deutlicher Überhang an vereinfachten Verfahren sichtbar. Lediglich in den Jahren 2016 und 2019 wurden mehr UVP-Verfahren beantragt, in allen anderen Jahren waren zum Teil deutlich mehr vereinfachte Verfahren. Der Trend bei Zu- oder Abnahme von vereinfachten Verfahren steht in direktem Zusammenhang mit der Beantragung von Windenergieanlagen.

Abbildung 15 UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2014 bis 2023



Im gleichen Zeitraum (2014 - 2023) wurden in Summe 184 Entscheidungen von den UVP-Behörden getroffen. Der Trend zu mehr vereinfachten Verfahren (58 % der Entscheidungen von 2014 - 2023) folgt den Anträgen zeitlich etwas versetzt. Nur in den Jahren 2018, 2020, 2021 und 2023 wurden weniger vereinfachte Verfahren als UVP-Verfahren entschieden (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16 Anzahl der Entscheidungen der UVP-Behörden nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP- Verfahren) in den Jahren 2014 – 2023



3.5.3 Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren von 2014 bis 2023

Verfahrenszeiten wurden vom Genehmigungsantrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde und von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung erhoben. Zur Berechnung der mittleren Verfahrensdauer wird der Median³¹ herangezogen. Die Erfassung in der UVP-Dokumentation und für das Verfahrensmonitoring erfolgt auf Vorhabens-Basis, das heißt, es wird nicht die mit einem Vorhaben einhergehende Anzahl an Verfahren gezählt. Daher erfolgt keine gesonderte Ausweisung von oft mit einem Vorhaben verbundenen Detailgenehmigungs- oder Änderungsgenehmigungsverfahren, die in einzelnen Bundesländern zu zahlreichen weiteren Verfahren führen (z.B. in Oberösterreich zu Vorhaben der VOEST am Standort Linz oder zur S 10 Mühlviertler Schnellstraße, in Wien zu U-Bahnvorhaben, in Tirol zum Brenner Basistunnel, aber auch zu einzelnen Windenergieanlagen).

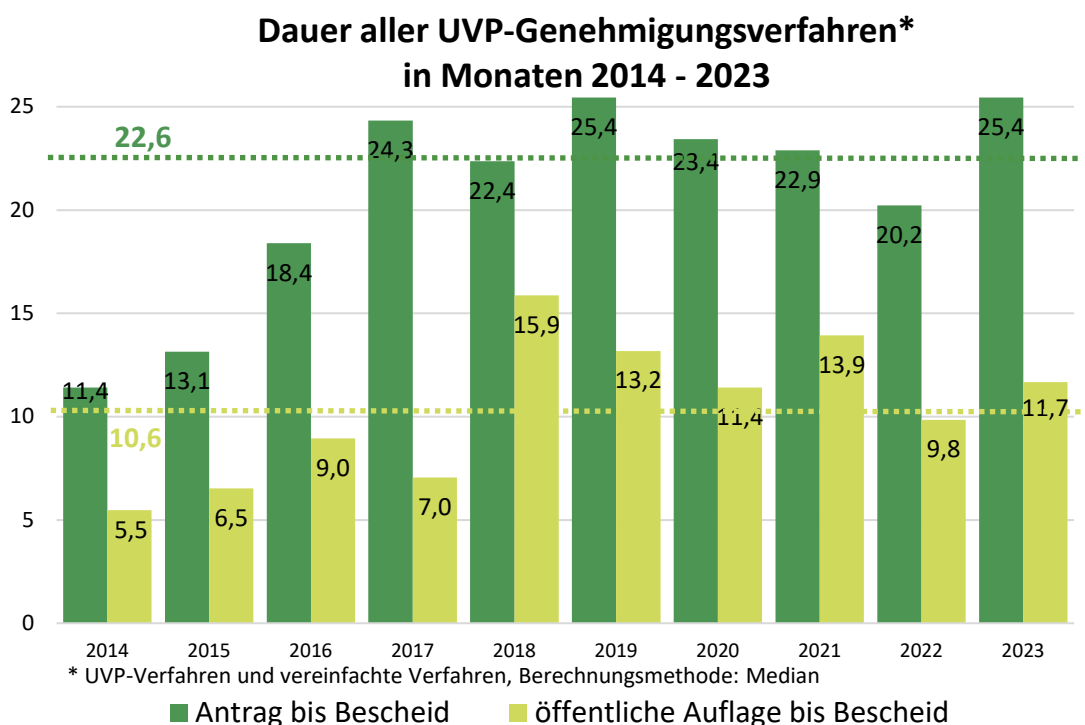
³¹ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

Die mittlere Dauer der Genehmigungsverfahren ist stark von den jeweiligen Vorhaben, den Standorten und deren Komplexität geprägt. Es wird eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer ersichtlich, wenn die mittlere Verfahrensdauer ab der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung der UVP-Behörde berechnet wird. Ab der öffentlichen Auflage liegen die Unterlagen für das beantragte Vorhaben vollständig vor (Ausnahme sind auch hier nachträgliche Projektänderungen, die zu weiteren Verzögerungen führen können).

Die mittlere Verfahrensdauer, mit Hilfe des Medians von 2014 bis 2023 berechnet, liegt vom Einbringen des Genehmigungsantrages bis zur Entscheidung bei 22,6 Monaten. Von Beginn der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung lag die mittlere Verfahrensdauer für UVP-Verfahren bei 10,6 Monaten.

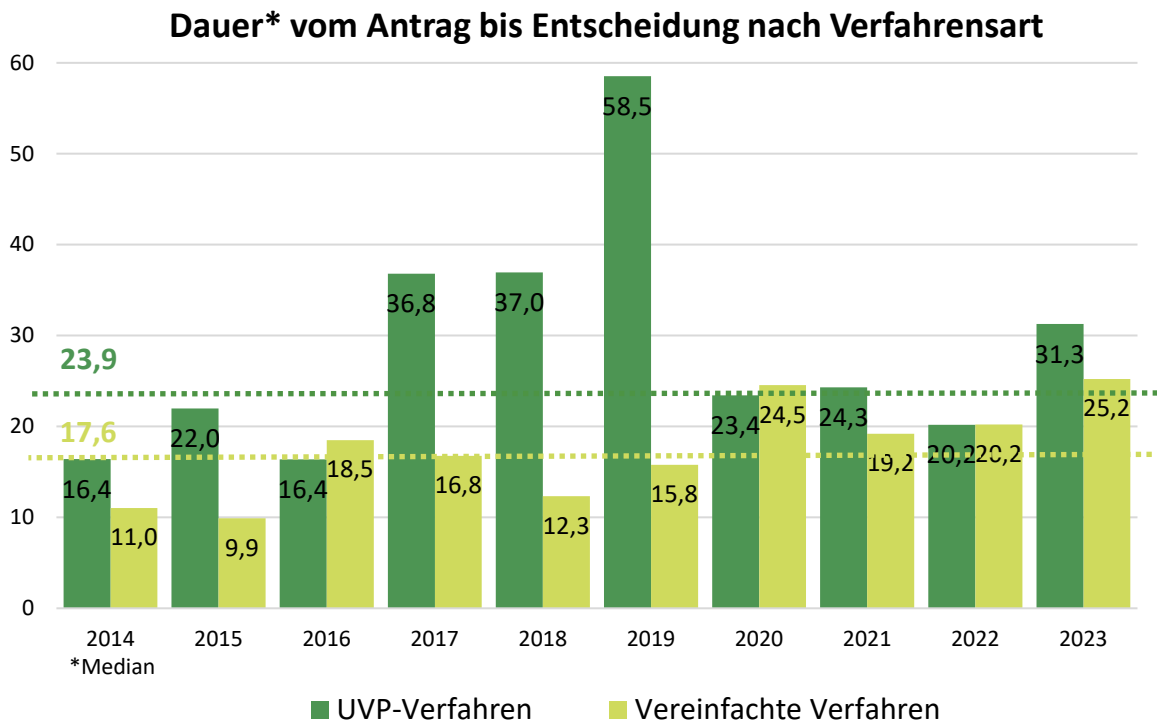
In den Jahren 2018, 2019, 2021 und 2023 lag die mittlere Verfahrensdauer berechnet ab der öffentlichen Auflage über dem medianen Wert. Mehrere komplexe Verfahren, die in diesen Jahren erstinstanzlich entschieden wurden, trugen zu diesem höheren Wert bei (z.B. Straßenbauvorhaben, Wasserkraftwerke und HL-Bahnvorhaben).

Abbildung 17 Verfahrensdauer in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentlichen Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2014 bis 2023 mit Hilfe des Medians berechnet



Die Dauer aufgeschlüsselt nach Verfahrensart vom Antrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde lag für UVP-Verfahren im Mittel bei 23,9 Monaten. In vereinfachten Verfahren konnte im Mittel innerhalb von 17,6 Monaten entschieden werden (siehe Abbildung 18). Die stark vom Mittel abweichende Verfahrensdauer bei UVP-Verfahren in den Jahren 2017 bis 2019 ist dem Abschluss mehrerer besonders aufwändiger UVP-Verfahren geschuldet. Dies waren unter anderem die S 8 Marchfeld Schnellstraße, die Pumpspeicherkraftwerke Limberg III und Ebensee, die Deponie Enzersdorf an der Fischa und die S 34 Traisental Schnellstraße. Die Verfahrensdauer bei vereinfachten Verfahren lag in den Jahren 2020, 2021 und 2023 über dem mittleren Wert bei der Berechnung der Dauer vom Antrag bis zur Entscheidung. Verfahren wie z.B. die Windpark Soboth-Eibiswald, Messequadrant Fröhlichgasse Graz oder die Anschlussstelle Traun/Haid der Westautobahn waren unter anderem dafür verantwortlich.

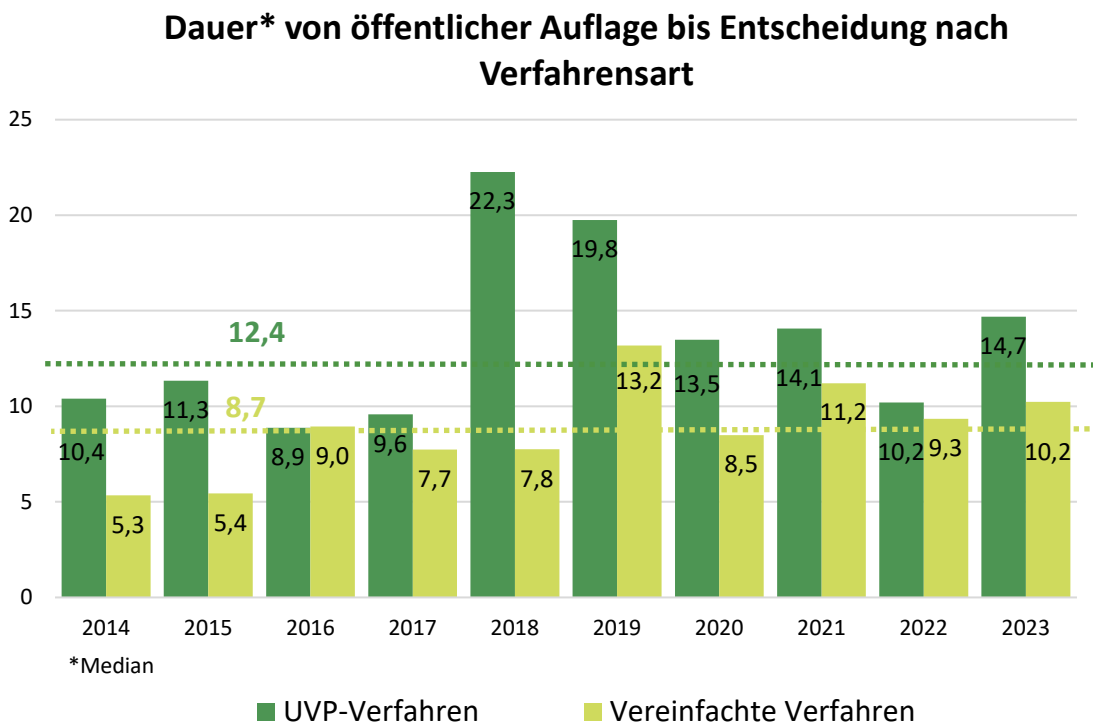
Abbildung 18 Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) vom Antrag bis zur Entscheidung in den Jahren 2014-2023 in Monaten



Die Dauer aufgeschlüsselt nach Verfahrensart ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung der UVP-Behörde reduziert die Dauer der Verfahren und liegt für UVP-Verfahren bei 12,4 Monaten und für vereinfachte Verfahren bei 8,7 Monaten (siehe Abbildung 19).

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen kam es vor allem in den Jahren 2018 und 2019 bei UVP-Verfahren zu längeren Verfahrensdauern als im langjährigen Mittel. Zu diesen besonders aufwändigen UVP-Verfahren zählen insbesondere die S 8 Marchfeld Schnellstraße, die S 34 Traisental Schnellstraße oder die Hochleistungsstrecke-Strecke Wien – Salzburg (viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz-Marchtrenk). Vereinfachte Verfahren mit über dem Mittel liegender Verfahrensdauer sind vor allem in den Jahren 2019, 2021 und 2023 zu verzeichnen. Zu ihnen zählen z.B. die Vorhaben Spange Wörth, Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV in Markgrafneusiedl sowie die Anschlussstelle Traun/Haid der Westautobahn.

Abbildung 19 Dauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) ab Vollständigkeit/Auflage bis zur Entscheidung in den Jahren 2014 – 2023 in Monaten



3.5.4 UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden

Die Genehmigungsanträge und Entscheidungen nach Behörde zeigen für die Niederösterreichische Landesregierung im Zeitraum zwischen 2014 bis 2023 die meisten beantragten UVP-Verfahren (in Summe 85). Die nächsthäufigsten Anträge für UVP-Verfahren wurden mit 22 bei der Oberösterreichischen Landesregierung, mit je 16 bei der Steirischen Landesregierung und beim BMK und mit 15 bei der Burgenländischen Landesregierung gestellt.

Tabelle 6 weist die entsprechenden Zahlen für Genehmigungsanträge und Entscheidungen aus.

Tabelle 6 Gegenüberstellung der Genehmigungsanträge und der Entscheidungen für die Jahre 2014 bis 2023 nach UVP-Behörde

Art	Behörde	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	Summe
		14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Genehmigungsanträge	NÖ LReg	18	13	4	4	5	4	5	4	13	15	85
	OÖ LReg	1	2	1	3	3	3	2	3	3	1	22
	Stmk LReg	1	2	2	1	2	0	5	1	0	2	16
	BMK Schiene	1	1	1	1	1	3	3	1	1	3	16
	Bgld LReg	4	7	0	0	0	0	0	1	1	2	15
	Wr LReg	2	2	0	0	2	0	0	2	0	2	10
	Sbg LReg	2	1	0	0	1	1	0	1	1	1	8
	Ktn LReg	1	0	0	0	0	1	1	1	2	1	7
	T LReg	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	5
	BMK Straße	2	0	1	2	0	0	0	0	0	0	5
	Vbg LReg	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	3

Art	Behörde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Entscheidungen	NÖ LReg	13	13	13	3	5	4	4	2	6	8	71
	OÖ LReg	0	2	2	3	3	3	2	1	1	4	21
	Bgld LReg	6	6	2	0	0	0	0	0	2	1	17
	Stmk LReg	4	0	1	1	1	2	1	2	3	2	17
	BMVIT Schiene	1	1	2	0	2	0	1	4	2	1	14
	BMVIT Straße	1	3	1	1	2	2	0	1	0	0	11
	Wr LReg	2	0	0	2	1	1	0	1	1	1	9
	T LReg	0	1	2	1	0	1	2	0	1	1	9
	Sbg LReg	2	3	0	1	0	1	0	1	0	0	8
	Vbg LReg	0	1	0	0	1	0	0	0	1	1	4
	Ktn LReg	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	4

3.6 Verfahrenseffizienz (Schwerpunkt: Vorhaben der Energiewende)

Mit der Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurde ein Beitrag für die notwendige Energiewende - zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie - geleistet. Mit Maßnahmen für effizientere Verfahren, mehr Flexibilität für technologische Änderungen und dem Einräumen eines hohen öffentlichen Interesses für Vorhaben der Energiewende sollen die Genehmigungen von Anlagen für die Erzeugung Erneuerbarer Energie im Rahmen von UVP-Verfahren rascher erteilt werden können. Für die Umsetzung sind jedenfalls gut vorbereitete Projekte der Projektwerber/innen, eine stärkere Behördenausstattung in den Bundesländern, vor allem mehr Sachverständige sowie ein gesellschaftliches Commitment in Richtung Energiewende notwendig.

Unter Vorhaben der Energiewende fallen nach der Definition in § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus. Un-

ter die versorgerseitige Definition fallen insbesondere Windenergieanlagen, Wasserkraftwerke einschließlich Pumpspeicherkraftwerke, Starkstromleitungen, Rohrleitungen sowie damit zusammenhängende Projekte wie Rodungen und Trassenaufhiebe.

Zu den Neuerungen der UVP-G Novelle 2023 und den ersten Erfahrungen aus der Vollzugspraxis dazu wurden die UVP-Behörden befragt (siehe dazu Kapitel 3.7). Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten der UVP-Novelle 2023 können noch keine Rückschlüsse in Bezug auf Auswirkungen auf die Verfahrensdauer gemacht werden, da die meisten Verfahren noch nicht abgeschlossen wurden. Seit Inkrafttreten der UVP-Novelle 2023 wurde 14 Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen eingereicht. In diesem Zeitrahmen sind drei Repoweringprojekte mit Rückbau der Altanlagen und Installation von stärkerer Leistung sowie zwei Großvorhaben mit zahlreichen Turbinen zu verzeichnen.

3.7 Ergebnisse der Umfrage bei den UVP-Behörden zu den Auswirkungen der UVP-G-Novelle 2023

Anfang 2024 wurde eine erste Evaluierung zu den mit der UVP-G-Novelle 2023 eingeführten Änderungen durchgeführt. Hierzu wurden die UVP-Behörden mittels Fragebogen über die bisherigen Erfahrungen mit den Änderungen insbesondere betreffend Verfahrenseffizienz, Beschleunigung bei Vorhaben der Energiewende sowie hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden befragt. Ein Überblick zu den Inhalten der UVP-G-Novelle ist in Kapitel 2.3 zu finden.

Verfahrenseffizienz

Die neu eingeführten Maßnahmen zur Verfahrenseffizienz betreffen die Möglichkeit der Priorisierung im Vorverfahren (§ 4 UVP-G 2000), neue Fristen (§§ 9, 14 UVP-G 2000) sowie die Strukturierung des Verfahrens (§ 14 und § 24 Abs. 7 UVP-G 2000) und die Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens bei immissionsneutralen oder technologischen Weiterentwicklungen (§ 18c UVP-G 2000).

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Priorisierung von Inhalten im Vorverfahren wurden aus der Vollzugspraxis bislang nur wenige Änderungen wahrgenommen. In einigen Bundesländern wurde eine Abstufung der Schutzgüter nach Relevanz im konkreten Verfahren vorgenommen. Bei UVP-Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

werden - wie auch bereits vor der UVP-G-Novelle 2023 - zumeist Vorverfahren durchgeführt. In einem Bundesland wurden seit der UVP-G-Novelle 2023 zwei formelle Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 beantragt, zuvor waren diese nur selten vorgekommen

Die Umfrage hat ergeben, dass die meisten UVP-Genehmigungsverfahren schon bislang als Großverfahren abgewickelt wurden und Parteien (auch zuvor) Einwendungen innerhalb der Auflagefrist vorbringen mussten.

Die Möglichkeiten das Verfahren mittels Fristen besser zu strukturieren, damit sich alle am Verfahren Beteiligten besser vorbereiten können, wurde von den Behörden und von den Verfahrensparteien überwiegend als positiv beurteilt. Die Bestimmung wurde in den UVP-Genehmigungsverfahren bereits angewendet. Mit der Strukturierung ist auch eine bessere Vorbereitung aller Verfahrensparteien und der UVP-Behörde samt Sachverständigen für die mündliche Verhandlung sichergestellt. Die meisten Bundesländer berichten auch davon, dass die neue Regelung von den Verfahrensparteien akzeptiert wird, einzelne würden jedoch mangels der Möglichkeit, weitere Vorbringen zu erstatten, den Sinn der mündlichen Verhandlung in Frage stellen. Auch vom Bundesverwaltungsgericht wurde die Möglichkeit der Strukturierung mittels Fristen angewendet.

Zum Teil ist aber die erhoffte beschleunigende Wirkung nicht eingetreten, da Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung fachlich beantwortet wurden und dazu wiederum bis zu einem gewissen Grad den Verfahrensparteien die Möglichkeiten für Repliken (in Form von Fragen und sonstigen Vorbringen) gewährt wurde.

Die Anwendung für immissionsneutrale oder technologische Weiterentwicklungen mittels Anzeigeverfahren wird in der Vollzugspraxis seitens der Projektwerber/innen angefragt, jedoch gibt es noch Rechtsunsicherheiten bezüglich des Anwendungsumfangs. Unbeschadet dessen gibt es jedenfalls Änderungen, die nach § 18c UVP-G 2000 behandelt wurden. Die Frist von vier Wochen ist aus Sicht der Vollzugspraxis zu knapp bemessen, Vorbesprechungen vor der Anzeige erscheinen notwendig.

„Fast Track“ für Vorhaben der Energiewende

In dieser Rubrik wurden die Änderungen im Zusammenhang mit Vorhaben der Energiewende abgefragt, insbesondere ob erste beschleunigende Wirkungen in den Verfahren erzielt werden konnten.

Die Bestimmung, wonach für Windkraftanlagen auch ohne entsprechende Flächenwidmung mit Zustimmung der Gemeinde ein Genehmigungsantrag gestellt werden kann, wird in der Praxis zum Großteil skeptisch gesehen. In einem Bundesland wurde ein Verfahren nach dieser Bestimmung eingeleitet. In einem anderen Bundesland wurde die Einreichung von mehreren Genehmigungsverfahren nach dieser Bestimmung angekündigt. In diesen Fällen liegt die Zustimmung der betroffenen Gemeinden bereits vor. Es wurden zur Sicherheit parallel aber auch die entsprechenden Umwidmungen eingeleitet.

Das besonders hohe öffentliche Interesse für Vorhaben der Energiewende hat in den Anwendungsfällen nach den Erfahrungsberichten der UVP-Behörden keine maßgebliche Beschleunigung bewirkt. Bereits vor Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2023 wurde bei Vorhaben der Energiewende das Klimaschutzinteresse und das Interesse an der Versorgungssicherheit als überwiegend in den Interessensabwägungen angesehen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 17a UVP-G 2000 für Vorhaben der Energiewende wurde bereits von einigen UVP-Behörden vorgenommen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die neuen Tatbestände betreffend flächenintensive Vorhaben (wie Einkaufszentren, Logistikzentren, Gewerbeparks) auf unversiegelten Flächen wurden in der Vollzugspraxis erst vereinzelt geprüft, mehrere möglicherweise relevante Projekte wurden vor Inkrafttreten der Novelle materienrechtlich beantragt. Berichtet wurde, dass bei den Projekten nun zum Teil ein verstärktes Augenmerk auf den Aspekt der Versiegelung gelegt wird und der BMK-Leitfaden zu den Schutzgütern Boden und Fläche (siehe Kapitel 5.1) verwendet wird. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung ist seit der UVP-G-Novelle 2023 ein Bodenschutzkonzept verpflichtend vorzulegen, die fachliche Beurteilung dieser Konzepte erfolgt jedoch erst später im Verfahren und konnte daher noch nicht evaluiert werden.

Darüber hinaus ist dem BMK aufgefallen, dass in den Feststellungsbescheiden dem Schutzgut Boden und Fläche mehr Beachtung geschenkt wird und bei einigen Vorhaben auch z.B. bereits versiegelte Flächen statt ausschließlich unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Zum geänderten Städtebautatbestand wird seitens eines Bundeslandes die nunmehr einfachere Handhabung des Tatbestandes in der Vollzugspraxis begrüßt, aber es sind aufgrund des breiter formulierten Tatbestands auch Auslegungsfragen und Abgrenzungsprobleme in der Vollzugspraxis bemerkbar. Trotz erheblicher Senkung des Schwellenwerts für Städtebauvorhaben (Einzelfallprüfung ab 3,75 ha oder 37.500 m² Bruttogeschosßfläche), wurde ein größerer Anstieg an Feststellungsverfahren bisher nicht beobachtet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erfahrungen mit den geänderten Bestimmungen aufgrund des kurzen Anwendungszeitraums von ca. einem Jahr, noch beschränkt sind. Bezüglich der Fristen für Vorbringen und Stellungnahmen kann gefolgert werden, dass diese das Verfahren erleichtern. Bei anderen Bestimmungen wie etwa jenen zum beschleunigten Ausbau von Windkraftanlagen (§ 4a), zur vereinfachten Vorhabensänderung (gemäß § 18c) oder zu den Vorgaben zum Bodenschutz bleibt noch abzuwarten, wie sich diese in der Vollzugspraxis und der Judikatur entwickeln.

Weitere Empfehlungen

Die UVP-G-Novelle und die vorliegende Berichterstattung im UVP-Bericht sind als Maßnahmen im österreichischen Aufbau- und Resilienz Plan an die Europäische Union enthalten. Um die Verfahren - vor allem die der Vorhaben der Energiewende - entsprechend zu beschleunigen, sind über die Maßnahmen im UVP-G 2000 hinaus, insbesondere folgende Schritte von Bedeutung:

- eine solide personelle Ausstattung der UVP-Behörden und Sachverständigendienste
- entsprechende strategische Planung und eine frühzeitige und zielgerichtete Information der Öffentlichkeit
- für Vorhaben der Energiewende im Zusammenhang mit der Änderung der Erneuerbaren Energie Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2413 - RED III) eine nationale Umsetzung im Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)

3.8 UVP im Bereich Bodenreform

Im Bereich der Bodenreform kann ein UVP-Verfahren

- einerseits im Zusammenhang mit der Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in Zusammenlegungsverfahren und
- andererseits hinsichtlich bestimmter Verfahren zur Trennung von Wald und Weide sowie zur Schaffung von Reinweide erforderlich werden.

Mit Entfall von Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“) durch Art. 1 Z 8 der B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, sind das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten außer Kraft getreten. Die Gesetze der Bundesländer mit Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Bodenreform blieben in Kraft.

Im Zeitraum von 1.3.2021 bis 1.3.2024 gab es in Tirol zwei Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Verfahren der Bodenreform zur Trennung von Wald und Weide mit jeweils Rodungen über 30 ha. In Salzburg gab es vier UVP-Feststellungsverfahren im Zusammenhang für die Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in Zusammenlegungsverfahren. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bodenreformgesetz des Landes war in keinem der Salzburger Verfahren notwendig.³²

³²Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage durch das BML an die Agrarbehörden der Länder hinsichtlich der nach den Bodenreformgesetzen der Länder durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren sowie einer Anfrage bei den Landesverwaltungsgerichten.

3.9 Anerkennung von Umweltorganisationen

Umweltorganisationen haben die Möglichkeit, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Die Teilnahme an einem UVP-Verfahren setzt eine Anerkennung als Umweltorganisation nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 voraus. Diese Anerkennung erfolgt, wenn die Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt sind, durch Bescheid des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Diese Anerkennung bietet einerseits eine Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtssicherheit für alle Beteiligten und andererseits eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen. In zahlreichen anderen Bundesgesetzen wird auf die die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 Bezug genommen, etwa für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) und dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), im AWG 2002 und verschiedenen Landesgesetzen.³³ Damit wird verwaltungsökonomisch an den Anerkennungsbescheid des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) durch andere Genehmigungsverfahren angeknüpft.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgesehen: Organisation als Verein oder als Stiftung; Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck; Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mindestens dreijähriger Bestand im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes und eine Mindestanzahl von einhundert Mitgliedern. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedervereine umfassen, die selbst die oben genannten Kriterien erfüllen und gemeinsam die für fünf Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl (500) erreichen. Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist

³³ Siehe etwa § 5 Abs. 1a und 1b Bgl. ISUG (IPPC und Seveso III-Betriebe und Umweltinformationsgesetz), LGBl. Nr. 8/2007 idF 26/2021 und § 4 Abs. 3 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 59/2005 idF 33/2021.

grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften oder Presseberichte erfolgen. Die Mitgliederanzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen, dies kann beispielsweise durch die Bescheinigung eines Notars oder Wirtschaftsprüfers erfolgen, der die erforderliche Mitgliedzahl bestätigt.

Mit Stand 1.3.2024 sind **60 Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 anerkannt.**

Im Berichtszeitraum wurden 10 neue Umweltorganisationen anerkannt. Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen sowie das Antragsformular und Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Homepage des BMK veröffentlicht.³⁴

3.10 Überprüfung von Umweltorganisationen durch das BMK

Alle drei Jahre ist bei anerkannten Umweltorganisation die Einhaltung der Kriterien des § 19 Absatz 6 UVP-G 2000 durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft zu prüfen, beziehungsweise auch wenn eine UVP-Behörde dies verlangt. Die Unterlagen sind von Umweltorganisationen un- aufgefördert innerhalb der vorgegebenen Frist vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Anerkennungsbescheids.

Werden die Kriterien des § 19 Absatz 6 UVP-G 2000 nicht (mehr) erfüllt, ist mit Bescheid die Anerkennung der Umweltorganisation zu widerrufen mit der Folge, dass diesen Umweltorganisationen – mit der oben genannten Ausnahme – keine Verfahrensrechte mehr zukommen. Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die

³⁴ Anerkennungsverfahren für Umweltorganisationen auf der [Website des BMK](#)

Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder in denen deren Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation für diese bereits anhängigen Verfahren aufrecht.

Der Großteil der anerkannten Umweltorganisationen wurde aufgrund der Einführung dieser Überprüfung mit der UVP-G Novelle 2018, BGBl. I Nr. 80/2018, im Jahr 2019 erstmalig überprüft. Hierbei wurden im Ergebnis 78 Prozent der bisher anerkannten Umweltorganisationen erfolgreich überprüft. Das sind 40 erfolgreich überprüfte Umweltorganisationen. Von 11 Umweltorganisationen wurden, trotz mehrfacher Aufforderung, keine (vollständigen) Unterlagen zur Überprüfung übermittelt. Eine Umweltorganisation hat gegen den Bescheid der Aberkennung Beschwerde erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Bescheid des BMK bestätigt (die Aberkennung war in diesem Fall zulässig) und eine außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof im August 2022 zurückgewiesen, da keine substantiierten Bedenken in der Revision vorgebracht wurden.

Umweltorganisationen werden laufend neu anerkannt, überprüft und bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der Überprüfung, wird die Anerkennung aberkannt. Im Berichtszeitraum ist in drei Fällen eine Aberkennung vorgenommen worden. In einem der drei Fälle hat die Umweltorganisation freiwillig auf die Überprüfung und damit auf den Fortbestand als anerkannte Umweltorganisation verzichtet, weil sie die Rechte, die mit der Anerkennung verbunden sind, mangels Ressourcen nicht wahrgenommen hat. In den anderen beiden Fällen erfolgte die Aberkennung wegen nicht (vollständiger) Übermittlung der entsprechenden Unterlagen: Während eine der beiden Umweltorganisationen - trotz mehrfacher Aufforderung - mit zwei Unterlagen zur Überprüfung säumig geblieben ist, hat die andere Umweltorganisation gar keine Unterlagen übermittelt und schließlich bekannt gegeben, dass das Anerkennungskriterium der Mitgliederzahl nicht mehr erfüllt wird.

3.11 Beschwerden von Umweltorganisationen

Gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 können anerkannte Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, gegen einen die UVP-Pflicht eines Vorhabens verneinenden Feststellungsbescheid einer UVP-Behörde eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Auch gegen Genehmigungsbescheide können Beschwerden erhoben werden.

Im Berichtszeitraum wurde in 14 Fällen Entscheidungen über Beschwerden nach § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 durch das Bundesverwaltungsgericht getroffen. Umweltorganisationen waren im Zeitraum von 1.3.2021 bis 1.3.2024 in 1 von insgesamt 12 Beschwerden gegen negative Feststellungsentscheidungen erfolgreich, in dem Sinne, dass das Bundesverwaltungsgericht für eine UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens entschieden hat.

4 Bundesverwaltungsgericht

4.1 Allgemeines

Das mit unabhängigen Berufsrichtern und -richterinnen ausgestattete BVwG entscheidet im Zusammenhang mit UVP-Beschwerdeangelegenheiten. In UVP-Feststellungsverfahren entscheidet ein Einzelrichter am BVwG, während bei UVP-Genehmigungsverfahren das Bundesverwaltungsgericht ein Dreier-Senat entscheidet. Ausgenommen von der Entscheidungskompetenz des BVwG in UVP-Angelegenheiten sind Strafverfahren nach § 45 UVP-G 2000. Hierfür sind die Landesverwaltungsgerichte zuständig.

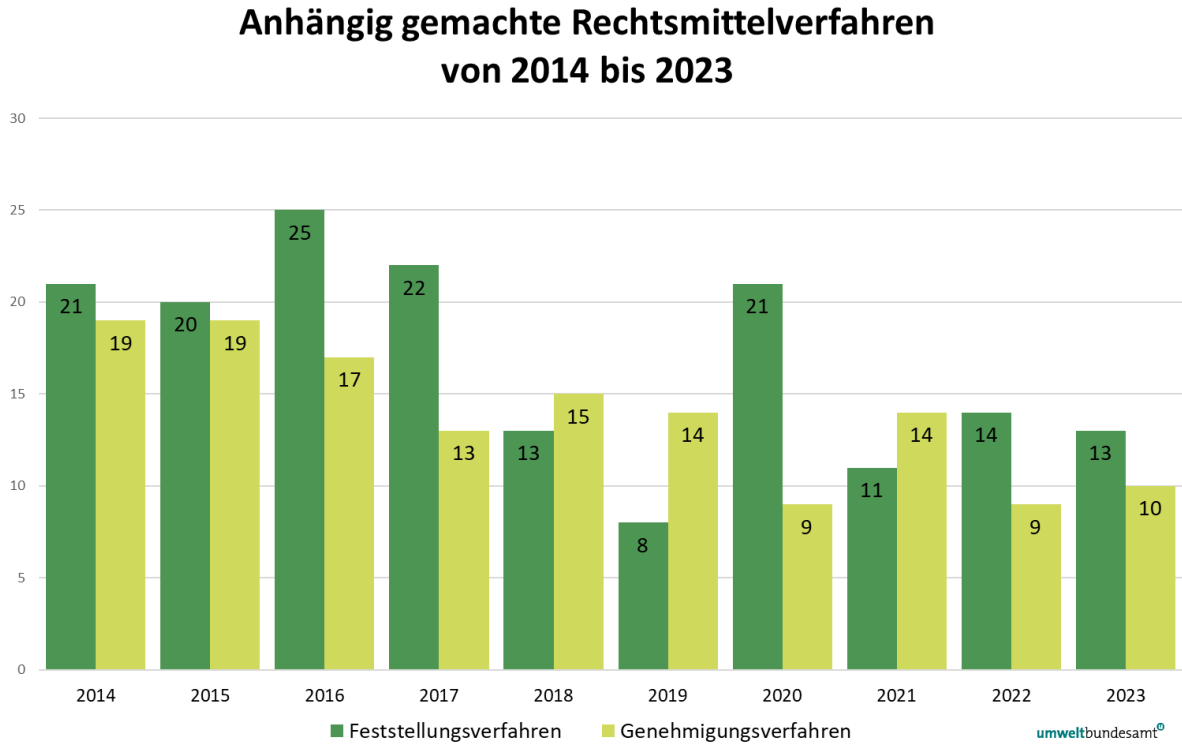
4.2 Statistische Auswertung der Rechtsmittelverfahren

4.2.1 Langjährige Betrachtung ab 2014

Zahl der Rechtsmittelverfahren

Seit 2014 werden Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschieden. Von 1.1.2014 bis 1.3.2024 wurden zu 310 Verfahren beim BVwG (167 Feststellungsverfahren, 141 Genehmigungsverfahren) Beschwerden eingebracht (siehe Abbildung 20).

Abbildung 20 Anzahl der beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 1.1.2014 bis 31.12.2023³⁵

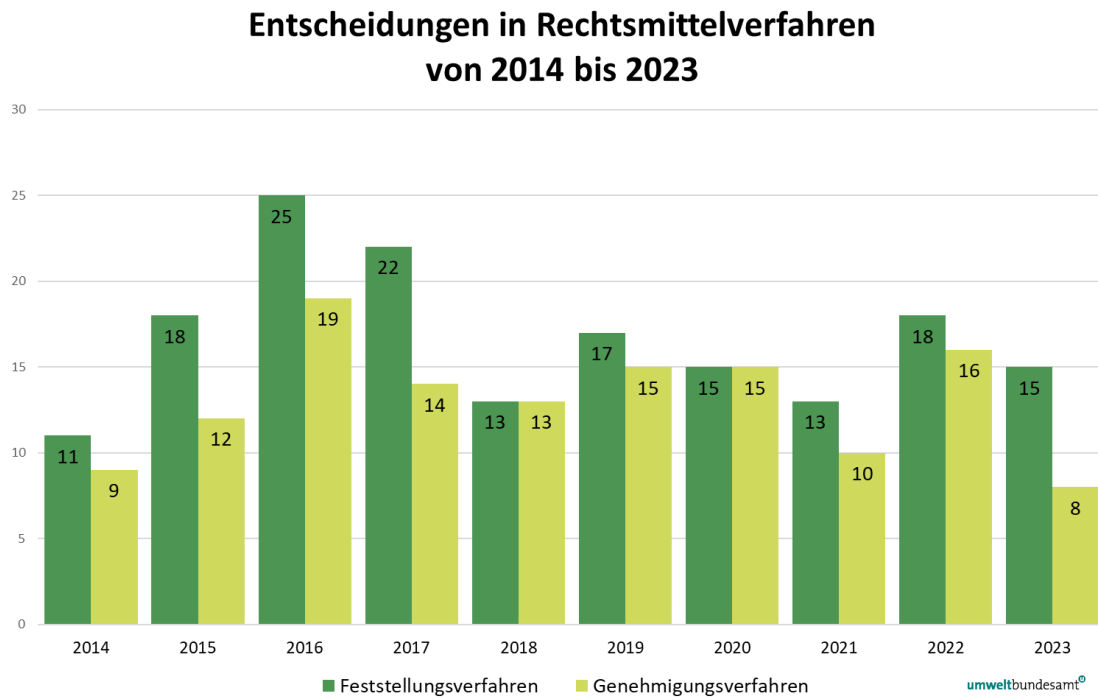


³⁵ Für den aktuellen Bericht wurden Ergänzungen vom BVwG zu den Antragsdaten der letzten Jahre eingearbeitet.

Rechtsmittelentscheidungen

Im selben langjährigen Zeitraum (1.1.2014 bis 1.3.2024) wurden vom BVwG 302 Entscheidungen (168 Feststellungsverfahren, 134 Genehmigungsverfahren) getroffen (siehe Abbildung 21).

Abbildung 21 Anzahl der Entscheidungen des BVwG von 1.1.2014 bis 31.12.2023

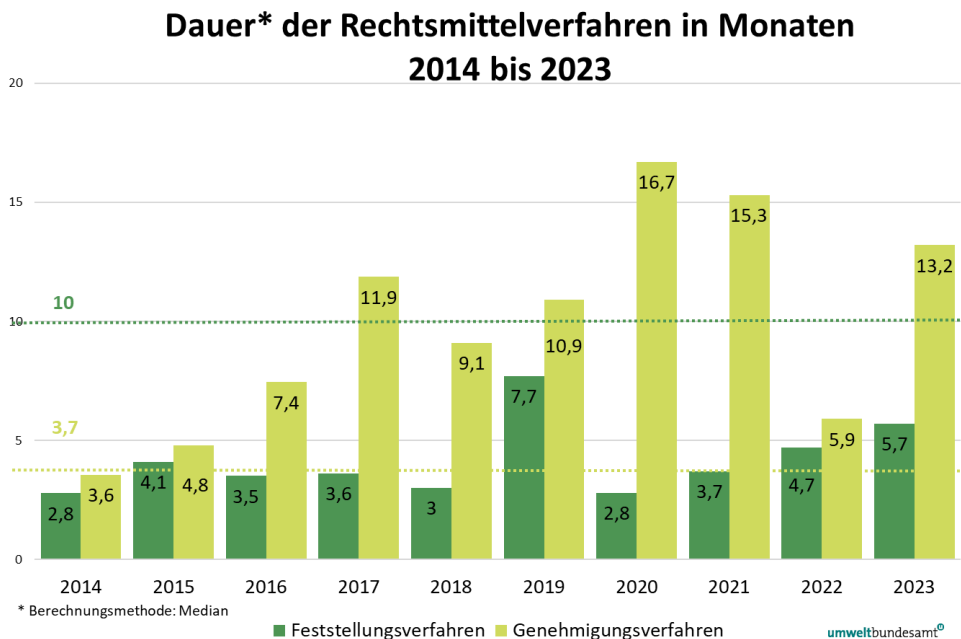


4.2.2 Verfahrensmonitoring zu den Rechtsmittelverfahren

Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren

Die mittlere Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren im Zeitraum zwischen 2014 und 2023, mit Hilfe des Medians³⁶ berechnet, lag für Feststellungsverfahren bei 3,7 Monaten und für Genehmigungsverfahren bei 10 Monaten. Die stark über dem Median liegende Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren in den Jahren 2020, 2021 und 2023 ist einerseits auf Entscheidungen von sehr komplexen Vorhaben (wie der Spange Seestadt Aspern, der Stadtstraße Aspern, der Deponie Enzersdorf an der Fischa, der Umfahrung Wiener Neustadt Ost, der Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden oder dem Windpark Stubalm), in denen viele Fachgebiete abzuhandeln waren, sowie teilweise auf Verzögerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Abbildung 22 Mittlere Verfahrensdauer beim BVwG von 2014 bis 2023 in Monaten



³⁶ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

4.3 Dokumentation und Entscheidungen

Auf der Internetseite des BVwG³⁷ werden die Entscheidungen zum UVP-G 2000 veröffentlicht. Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates und des BVwG samt Rechtssätzen im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter dem Link www.ris.bka.gv.at sowie in der UVP-Dokumentation³⁸ abrufbar. Im Rechtsinformationssystem des Bundes finden sich auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) und des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), sowie ein Link zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

³⁷ Nähere Informationen finden Sie auf der [Website des Bundesverwaltungsgerichts](#).

³⁸ [UVP-Dokumentation](#)

5 Unterstützung und Kontrolle des Vollzugs

5.1 Leitfäden und Rundschreiben

Vom BMK und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Judikatur des Umweltsenates und in weiterer Folge des Bundesverwaltungsgerichts und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, sowie des Europäischen Gerichtshofs, reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus soll insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Das **Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) des BMLFUW (nunmehr BMK)**³⁹, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 befindet sich in Überarbeitung.

Ein **allgemeiner UVE-Leitfaden** enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung. Der Leitfaden wurde im Jahr 2019 überarbeitet. Der Leitfaden ist als Wegweiser für die Ausarbeitung einer UVE anzusehen, nicht jedoch als rechtsverbindliche Handlungsanleitung. Vorhabens- sowie standortspezifische Gegebenheiten führen zwangsläufig zu abweichenden Vorgangsweisen. In diesem Leitfaden wurde daher versucht, allgemeingültige und für möglichst viele Vorhabentypen relevante Grundsätze und Leitgedanken darzustellen, die bei der Erstellung einer UVE beachtet werden sollen.

³⁹ Das Rundschreiben wird auf der Website des BMK zur Verfügung gestellt. Näheres finden Sie unter [Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#)

Weiters gibt es **Leitfäden**⁴⁰ zur **Erstellung** der **Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** zu folgenden Themenbereichen :

- Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks;
- Bergbau;
- Schigebiete;
- Intensivtierhaltungen;
- Städtebauvorhaben.

Zusätzlich gibt es auch Leitfäden zu speziellen Themen wie:

- Einzelfallprüfung,
- Klima- und Energiekonzept im Rahmen der UVE (mit den Spezialteilen: Abfallverbrennungsanlagen, Bergbau, EKZ und Beherbergungsbetriebe, Industrie und Gewerbeparks, Industrieanlagen und Schigebieten),
- Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der **Leitfaden zu den Schutzgütern Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung** soll Hilfestellung zur Beurteilung der Schutzgüter Fläche und Boden sowohl bei einer allgemeinen Einzelfallprüfung über die relevanten Schutzgüter (z.B. bei Änderungsvorhaben oder wo dies im Anhang 1 des UVP-G 2000 ausdrücklich vorgesehen ist) als auch bei einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung für bestimmte „Flächenvorhaben“ der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 (Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks, Einkaufszentren, Logistikzentren und Freiflächen-Parkplätzen auf unversiegelten Flächen) geben. Im Weiteren enthält der Leitfaden nähere Angaben zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie Beispiele für eine vorausschauende Vorhabensplanung.

Im Weiteren wurde die sogenannte „BEAT“-Karte (Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in AT) online bereitgestellt. Diese hilft festzustellen, ob ein Vorhabensgebiet auf einer für die Ernährungssicherung in Österreich besonders wichtigen Fläche Österreichs liegt.⁴¹

⁴⁰ Alle Leitfäden werden auf der Website des BMK zur Verfügung gestellt. Näheres finden Sie unter [Leitfäden](#).

⁴¹ [BEAT Karte](#)

Vom Umweltbundesamt wurden zum Thema UVP folgende Leitfäden⁴² herausgegeben:

- Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Leitfaden „UVP und IG-L“.

5.2 Arbeitskreise

Ein UVP-Arbeitskreis, an dem Vertreter/innen der Vollzugsbehörden der Länder, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen, findet regelmäßig statt. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

In der Berichtsperiode betrafen die Diskussionen insbesondere die Neuerungen aufgrund der UVP-G-Novelle 2023, die Entwicklungen auf europäischer Ebene vor allem im Energiebereich (RePower EU⁴³, Neuerungen der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie⁴⁴, EU "Notverordnung" Nr. 2022/2577⁴⁵) und Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Höchstgerichte und auch jener des EuGH. Weiters wurde über Fragen des Vollzugs der einzelnen UVP-Behörden diskutiert sowie über die Auslegung einzelner UVP-G-Bestimmungen.

⁴² Diese Leitfäden finden Sie unter [Umweltbundesamt Umweltverträglichkeitserklärung](#).

⁴³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, REPowerEU-Plan, Brüssel, 18.5.2022, COM (2022), 230 final.

⁴⁴ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen parlamentes und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L vom 31.10.2023;

⁴⁵ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. Nr. L 335/36 vom 29.12.2022.

5.3 Nachkontrolle

Eine Nachkontrolle ist gemäß § 22 UVP-G 2000 für Vorhaben der Spalte 1 (gemäß Anhang 1 UVP-G 2000) durchzuführen. Die Nachkontrolle ist von den zur Vollziehung der einzelnen Materiegesetze zuständigen Behörden gemeinsam mit der UVP-Behörde durchzuführen. Für Vorhaben des 3. Abschnittes ist die Nachkontrolle gemäß § 24h Abs. 5 und 6 durchzuführen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der § 22 Abs. 1 ergänzt, sodass die Initiative zur Nachkontrolle der UVP-Behörde übertragen wurde. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle ist entweder im Abnahmebescheid (§ 20 Abs. 5) bzw. – wenn eine Abnahmeprüfung nicht zweckmäßig ist – im Genehmigungsbescheid (§ 20 Abs. 6) festgelegt.

Gegenstand der Nachkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der anzuwendenden normativen Bestimmungen. Weiters ist ein Vergleich der in der UVP getroffenen Annahmen und Prognosen über die Umweltauswirkungen mit dem Ist-Zustand vorzunehmen. In der Praxis hat es sich bewährt, je nach Umweltauswirkungen Schwerpunkte zu setzen. Die Nachkontrolle sollte v.a. auch dazu dienen, Erkenntnisse für zukünftige UVP-Verfahren zu dokumentieren z.B. durch Identifizierung problematischer Bereiche bzw. bester Praktiken. Dazu gehört u.a. die Evaluierung von Maßnahmen zur Feststellung der Effizienz von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen.

In der UVP-Dokumentation lagen am Ende des Berichtszeitraums (1.3.2024) Unterlagen zur Nachkontrolle von 86 UVP-Verfahren vor. Bei insgesamt 191 Verfahren wurde bereits eine Abnahmeprüfung bzw. Teilabnahmeprüfung(en) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle für ein UVP-Verfahren kann je nach Baubeginn und Dauer der Errichtungsphase stark variieren.

Von den insgesamt 86 Nachkontrollen, die bereits durchgeführt wurden, fallen 7 in den Berichtszeitraum von 1.3.2021 bis 1.3.2024.

5.4 UVP Dokumentation

Gemäß § 43 UVP-G 2000 ist beim Umweltbundesamt eine UVP-Dokumentation eingerichtet, die die durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5 UVP-G 2000), die Umweltverträglichkeitserklärung des/der Projektwerbers/Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind dem/der Bundesminister/in von den zuständigen Behörden zu übermitteln. Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen zu laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Verfahren kommen zumeist von interessierten Anrainer/innen oder von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen oder Fachgutachten beauftragt sind.

Datenbanken zum leichteren Abfragen standardisierter Daten für UVP-Verfahren und Feststellungsverfahren, allgemeine Informationen zur UVP in Österreich und zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter Umweltfolgenabschätzung oder über die Internetseite des BMK zugänglich. Auf UVPmaps sind alle erstinstanzlich genehmigten Vorhaben mittels geographisch verorteter, vorhabensspezifischer Symbole zu finden.

6 Zur Tätigkeit des Umweltrates

6.1 Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 UVP-G. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW (nunmehr der/des Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht des/der Bundesministers/Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

6.2 Zusammensetzung und Tätigkeit des Umweltrates

Der Umweltrat besteht aus 23 Mitgliedern und 23 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 UVP-G 2000 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der Bundesarbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Industriellenvereinigung, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMK, dem BKA, den Umweltschützer/innen und den nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen nominiert werden. Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren /dessen Rechte und Pflichten. Der Umweltrat hat am 2.3.1995 eine Geschäftsordnung beschlossen, die seither einmal, am 27.1.2014, ergänzt wurde, indem eine Bestimmung über die Beiziehung von Expert/innen zu Sitzungen des Umweltrates beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw. Seit Bestehen des Umweltrates wurden 35 Sitzungen abgehalten.

Im Berichtszeitraum des 9. UVP-Berichts erfolgten zwei Sitzungen des Umweltrates. Gegenstand der Sitzungen waren insbesondere Gesetzesänderungen sowie sonstige aktuelle UVP-relevante Themen. In der 34. Sitzung am 17. Februar 2022 wurde vorwiegend über den 8. UVP-Bericht an den Nationalrat berichtet und diskutiert. In der 35. Sitzung am 26. April 2023 wurde die UVP-G-Novelle 2023, die am 23. März 2023 in Kraft getreten ist, präsentiert und diskutiert. Außerdem wurde die Arbeiten zum Leitfaden "Schutzgüter Fläche und Boden in der UVP" präsentiert. Der 9. UVP-Bericht wurde dem Umweltrat im April 2024 übermittelt und in der Sitzung am 16. April 2024 diskutiert.

7 UVP in Europa und international

7.1 UVP-RL

Zur UVP-RL generell siehe Kapitel 2.1.1.

7.1.1 Aktivitäten der Kommission zur Anwendung der UVP-RL

Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Hilfestellungen zur Anwendung der UVP-RL. Im Jahr 2020 wurde ein aktualisiertes Kompendium zu den Urteilen des EuGH in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung herausgegeben sowie im Jahr 2021 ein Leitfaden zu Projektänderungen unter der UVP-RL. Anlass dafür war insbesondere das Urteil des EuGH zu Laufzeitverlängerungen von Kernkraftwerken sowie die im Rahmen der Espoo-Konvention erarbeiteten Leitlinien hierzu (siehe Kapitel 7.5.1).

Im weiteren hat die Kommission im Lichte der UVP-ÄndRL (2014/52/EU) aktualisierte Leitfäden zu Screening (Feststellung der UVP-Pflicht), Scoping (Abklärung des Untersuchungsrahmens) und zum UVP-Bericht (UVE) sowie Leitlinien zur Anwendung der Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung, für die Straffung der UVP und einen Leitfaden zur Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-RL aufgeführten Projektkategorien publiziert.⁴⁶ Dieser befindet sich derzeit in Überarbeitung.

7.1.2 Regelmäßiges Expert/innentreffen zur UVP-RL

Die Kommission veranstaltet einmal jährlich ein Expert/innentreffen zur Anwendung der UVP-RL. In diesem Rahmen werden neueste Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Judikatur des EuGH und Vollzugsfragen zur UVP-RL diskutiert. Die Protokolle werden seit 2011 auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Es gab Expert/innentreffen im Oktober 2021, im April 2022 (beide online) und im März 2023 und März 2024 in Brüssel.

⁴⁶ Die Leitfäden sind öffentlich zugänglich auf der Website der Europäischen Kommission.

7.2 Transeuropäische Netze Energie und Verkehr – Weiterentwicklung

7.2.1 Transeuropäische Netze Energie (TEN-E)

Die TEN-E-Verordnung⁴⁷ aus dem Jahr 2013 wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022⁴⁸ neu gefasst. Die überarbeitete TEN-E-Verordnung legt Leitlinien für die Entwicklung und Interoperabilität von vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridoren und -gebieten fest. Sie hat die beschleunigte Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Inhalt und ist unmittelbar anwendbar.

Die **TEN-E-VO** enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen, für die auch begleitende **innerstaatliche Regelungen** notwendig waren. Diese Bestimmungen wurden im Energie-Infrastrukturgesetz und im 6. Abschnitt des UVP-G 2000 umgesetzt.

Als betroffene Infrastrukturkategorien nennt die TEN-E-VO Stromleitungen, Stromspeicheranlagen, Fernleitungen für den Transport von Gas, Speicher für Gas und Rohrleitungen für den Transport von Erdöl und CO₂ samt deren Speicher, jeweils samt Nebenanlagen für diese Projekte. Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste („PCI-Liste“) angeführt.⁴⁹ Aufgrund der Größe dieser meist grenzüberschreitenden Vorhaben ist vielfach der Schwellenwert nach dem UVP-G 2000 überschritten und damit überwiegend eine UVP für solche PCI notwendig. Als notwendige innerstaatliche Begleitregelung wurde daher mit der UVP-Novelle 2016⁵⁰ ein neuer 6. Abschnitt im UVP-G 2000 mit Sonderbestimmungen zur Organisation des Genehmigungsverfahrens und hinsichtlich Verfahrensfristen eingefügt. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird grundsätzlich das integrierte Schema (Art. 8 Abs. 3 lit. a der TEN-EVO) mit Alleinzuständigkeit der UVP-Behörde angewendet. Bei Zuständigkeit mehrerer UVP-Behörden kommt der Energie-Infrastrukturbehörde ebenso wie bei Vorhaben, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, eine Koordinierungsfunktion im Sinne des Kooperationschemas (Art. 8 Abs. 3 lit. c der TEN-E-VO)

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, ABl. L 115/39 vom 25.4.2013.

⁴⁸ ABl. L 152/45 3.6.2022

⁴⁹ Die 1.Unionsliste, als delegierte VO (EU) Nr 1391/2013 der Europäischen Kommission, wurde am 14.10.2013 verabschiedet und wird alle zwei Jahre erneuert. Die 5. Unionsliste wurde am 19.11.2021 verabschiedet, ABL L 109/14.

⁵⁰ BGBl. I Nr. 4/2016

zu. Einige wenige Änderungen der überarbeiteten Verordnung aus dem Jahr 2022 sind noch im UVP-G 2000 umzusetzen.

Bisher gab es noch keine UVP-Verfahren nach dem 6. Abschnitt des UVP-G 2000, das erste Verfahren wird voraussichtlich ein Starkstromleitungsprojekt von Lienz bis zur Staatsgrenze betreffen, ein UVP-Vorverfahren dazu wurde bereits abgeschlossen.

7.2.2 Transeuropäische Netze Verkehr (TEN-V)

Die Richtlinie über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes wurde im Juli 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht⁵¹ und hat das Ziel, Genehmigungsvorschriften zu vereinfachen, um die Vollendung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zu erleichtern. So soll eine Behörde Hauptanlaufstelle für die Vorhabenträger sein und das Genehmigungsverfahren darf eine Dauer von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie sind noch geringfügige Anpassungen im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 notwendig.

⁵¹ Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), EU ABL. L 258/1 vom 20.7.2021.

7.3 Erneuerbare Energien-Richtlinie und UVP

Mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ("RED III"⁵²) existieren seit Oktober 2023 neue Anforderungen sowohl an die Energieraumplanung als auch an Genehmigungsverfahren und UVPs, von denen einige -zeitlich vorgelagert- bereits durch die sogenannte EU-Notverordnung (Dezember 2022 sowie Verlängerung derselben im Dezember 2023⁵³) eingeführt worden waren. Die beiden Rechtsakte sollen eine maßgebliche Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien bewirken, insbesondere durch Ausweisung von "Beschleunigungsgebieten" und Straffung der Genehmigungsverfahren.

Gemäß Art. 15c der RED III haben die Mitgliedstaaten bis 21. Februar 2026 mittels Plänen „Beschleunigungsgebiete“ für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen. Derartige Gebiete können gemäß Art. 15e auch für Netz- und Speicherinfrastruktur vorgesehen werden. In diesem Plan/diesen Plänen sind Minderungsmaßnahmen festzulegen und es ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach der SUP-RL durchzuführen, ggf. auch eine FFH-Prüfung. Liegt ein Projekt in einem Beschleunigungsgebiet und werden die Maßnahmen im SUP-pflichtigen Plan eingehalten, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für Energieerzeugungsanlagen und Netz- und Speicherinfrastruktur, welche außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegen, ist gegebenenfalls weiterhin eine UVP durchzuführen.

Die Bestimmungen zur Straffung von UVPs außerhalb von Beschleunigungsgebieten sind bis zum Juli 2024, jene zum Entfall der UVP bis März 2025 umzusetzen.

⁵² Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen parlamentes und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L vom 31.10.2023;

⁵³ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. Nr. L 335/36 vom 29.12.2022 und Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. L vom 10.1.2024

7.4 Net Zero Industry Act (NZIA) und Critical Raw Material Act (CRMA)

Auf europäischer Ebene sollen demnächst zwei Verordnungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, um die Wertschöpfung für kritische Rohstoffe ("critical raw materials") einerseits und die Produktion von Netto-Null-Technologien ("net zero technologies") andererseits in der Europäischen Union sicherzustellen. Für die Herstellung von Netto-Null-Technologien (wie etwa Photovoltaikmodule, Wärmepumpen, Elektrolysanlagen) aber auch für CO₂-Transport- und Speicherprojekte sowie für die Gewinnung, Verarbeitung oder das Recycling von bestimmten kritischen Rohstoffen sollen die Mitgliedstaaten beschleunigte Genehmigungsverfahren anwenden. Strategische Projekte gelten als im öffentlichen Interesse liegend. Es sind Fristen für Genehmigungsverfahren vorgesehen. Im UVP-Kontext relevant sind einerseits die Fristen für einzelne Stufen des Genehmigungsverfahrens sowie für bestimmte Projekte ein verpflichtendes Vorverfahren. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden über ausreichende Ressourcen und Personal verfügen, damit sie die ihnen auferlegten Fristen wirksam einhalten können.

Da beide Rechtsakte der Europäischen Union als Verordnungen ausgestaltet sind, gelten sie unmittelbar nach Inkrafttreten im Amtsblatt der Europäischen Union. Ein etwaiger Umsetzungsbedarf im UVP-G 2000 kann erst mit Vorliegen des finalen Rechtstextes der EU-Verordnungen erfolgen (voraussichtlich im Sommer 2024).

7.5 Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention

7.5.1 Allgemeines zur Espoo-Konvention

Das Übereinkommen **über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention)** wurde im Rahmen der UN-ECE am 25.2.1991 in Espoo (Finnland) beschlossen und ist am 10.9.1997 in Kraft getreten. Mit Stand März 2024 zählt sie 45 Vertragsstaaten und 30 Unterzeichnerstaaten. Österreich hat die Konvention am 27.7.1994 ratifiziert und mit BGBl. III Nr. 201/1997 am 28.11.1997 kundgemacht. Es handelt sich um einen Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, der durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, die Konvention wurde in § 10 UVP-G 2000 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Im Rahmen der EU wurde sie durch Art. 7 der UVP-RL umgesetzt. Seit Bestehen

gab es zwei Novellierungen, die erste wurde am 27.2.2001 im Rahmen der zweiten Vertragsstaatenkonferenz in Sofia, die zweite bei der 3. Vertragsstaatenkonferenz in Cavtat, Kroatien, am 4. Juni 2004 beschlossen.⁵⁴ Bei beiden Novellierungen ging es um begriffliche und formale Anpassungen und solche an die UVP-Richtlinie, um die Öffnung der Konvention für Nicht-ECE-Mitglieder, die Einführung eines Reviews of Compliance-Verfahrens und die Erweiterung des Anhang I um weitere Projekttypen.

Die Konvention sieht vor, dass bestimmte, in einem Anhang aufgelistete Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben können, den betroffenen Staaten notifiziert werden und die Öffentlichkeit des betroffenen Staates an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligt wird. Die Konvention enthält 20 Artikel und sieben Anhänge (neben der Projektliste eine Auflistung zum Inhalt der UVP-Dokumentation, der maßgeblichen Bestimmungskriterien der Abschätzung von negativen Umweltauswirkungen, Regeln zu einem Untersuchungsverfahren, Bestimmungen zu einer Post-Project-Analyse, Elemente für bi- und multilaterale Zusammenarbeit sowie Schiedsregeln im Streitfalle).

Im Zuge der Notifizierung eines Vorhabens informiert der Ursprungsstaat die betroffenen Staaten über das Projekt und die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, über das UVP-Verfahren, die mögliche Art der Entscheidung und eine angemessene Frist für die Übermittlung der Rückmeldung zur Verfahrensteilnahme bzw. für Stellungnahmen. Auf Verlangen eines Staates, dem ein Vorhaben nicht notifiziert wurde, sind diesem Angaben über Vorhaben und mögliche Umweltauswirkungen zu übermitteln. Die Gewährleistung der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Staates stellt einen Kernpunkt der Konvention dar. Der Öffentlichkeit des betroffenen Staates ist im selben Umfang wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaats die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben, wozu neben der Möglichkeit zur Stellungnahme gegebenenfalls auch die Teilnahme an einer öffentlichen Erörterung gehört. Die vom betroffenen Staat und seiner Öffentlichkeit eingebrachten und übermittelten Stellungnahmen sind von der Behörde

⁵⁴ Die erste Änderung ist am 26.8.2014 nach Art. 14 Abs. 4 der Konvention in Kraft getreten ist. Sie zählt 38 Vertragsparteien, Österreich hat sie am 14.9.2006 ratifiziert und den Beschluss des Nationalrates über den Abschluss des Staatsvertrages betreffend die erste Änderung zur Konvention – aber auch bereits betreffend die zweite Änderung zur Konvention – am 16.12.2014 im BGBl. III Nr. 241/2014 kundgemacht. Die 2. Änderung ist am 23.10.2017 in Kraft getreten, sie zählt 36 Vertragsparteien, Österreich hat sie mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14.9.2006 beim Generalsekretär der UN ratifiziert und wie erwähnt mit BGBl. III. Nr. 241/2014 kundgemacht.

des Ursprungsstaates zu berücksichtigen. Die Konvention sieht auch die Möglichkeit zwischenstaatlicher Konsultationen auf Behördenebene vor. Die mit Entscheidungsgründen versehene Genehmigungsentscheidung ist wie das Ergebnis der UVP dem betroffenen Staat zu übermitteln.

Als Entscheidungsgremium der Konvention, die organisatorisch von einem in Genf ansässigen Sekretariat bei der UN-ECE geleitet wird, dient die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties, kurz MoP), die alle drei Jahre tagt. In der Zwischenperiode finden vorbereitende Arbeitsgruppensitzungen statt. Die Vertragsparteien, die auf freiwilliger Basis ihre Beiträge zum Budget der Konvention entrichten, haben über Arbeitsprogramm, Finanzen und Budget, Strategien, Personalfragen, über Fragen der Konventionsauslegung und den Fortgang der Konventionsverletzungsfälle zu entscheiden: Zur Prüfung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen wurde 2001 (MoP-2) ein Vertragseinhaltungs-Komitee (Implementation Committee) geschaffen, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von acht Vertragsparteien zusammensetzt. Sowohl Staaten als auch Einzelne und Umweltverbände können Eingaben machen und Beschwerden vorbringen. Die durch MoP-Beschlüsse bekräftigte Spruchpraxis dieses Komitees bildet eine wichtige Interpretations- und Auslegungshilfe der Konvention. Seit dem Jahr 2021 hat ein österreichischer Richter den Vize-Vorsitz im Implementation Committee.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Konventionsvorgaben ist die Möglichkeit des Abschlusses von bi- oder multilateralen Übereinkommen vorgesehen.

Österreich hat 2005 mit der Slowakischen Republik ein Abkommen geschlossen.⁵⁵ Auch ein von 2007 bis 2013 dauerndes und von der EU ko-finanziertes Projekt diente der verbesserten bilateralen Zusammenarbeit mit den slowakischen Behörden. Mit der Ausarbeitung und Bereitstellung einer interaktiven Online-Plattform - „E-Mat“-Projekt: unter Beteiligung der NÖ Landesregierung, des BMLFUW und des BMVIT, nunmehr BMK, sowie von Umweltschutzverbänden und NGOs - wurden Informationen zu zwischenstaatlichen Verfahren und gesetzlichen Vorgaben dargestellt und vernetzt. Seit 2015 gibt es mit der Tschechischen Republik wieder regelmäßige, jährliche Treffen der Umweltministerien, bei denen auch UVP-

⁵⁵ BGBl. III Nr. 1/2005.

und Espoo-Themen besprochen werden. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis angewandt wird.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – **Espoo-Kontaktstelle** in Österreich – nimmt regelmäßig an den **Vertragsstaatenkonferenzen** (MoP) und Arbeitsgruppen der Konvention teil.

Aufgrund der beim Implementation-Komitee immer häufiger eingebrachten Fälle zu Fragen der Konventionsanwendung bei Laufzeitverlängerungen von bestehenden KKW, deren Betriebsbewilligung bzw. vorgesehene Laufzeit abgelaufen ist, wurde eine ad hoc Gruppe ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, ein Leitliniendokument zu erstellen, das sich dieser Fragen unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Laufzeitverlängerungen von KKW annehmen soll. Bei der 7. Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties-MoP) im Jahr 2017 in Minsk wurden die „Good Practice Recommendations“ angenommen, ein Set aus guten Praxis-Beispielen für zwischenstaatliche Espoo-Verfahren zu Nuklearvorhaben. Bei der 8. Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties-MoP) vom 8. bis 11.12.2020 in Vilnius (virtuell) wurde die „Guidance on the applicability of the Convention to the lifetime extension of nuclear power plants“ (Leitlinie zur Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken) beschlossen.

7.5.2 Espoo-Verfahren mit Teilnahme Österreichs

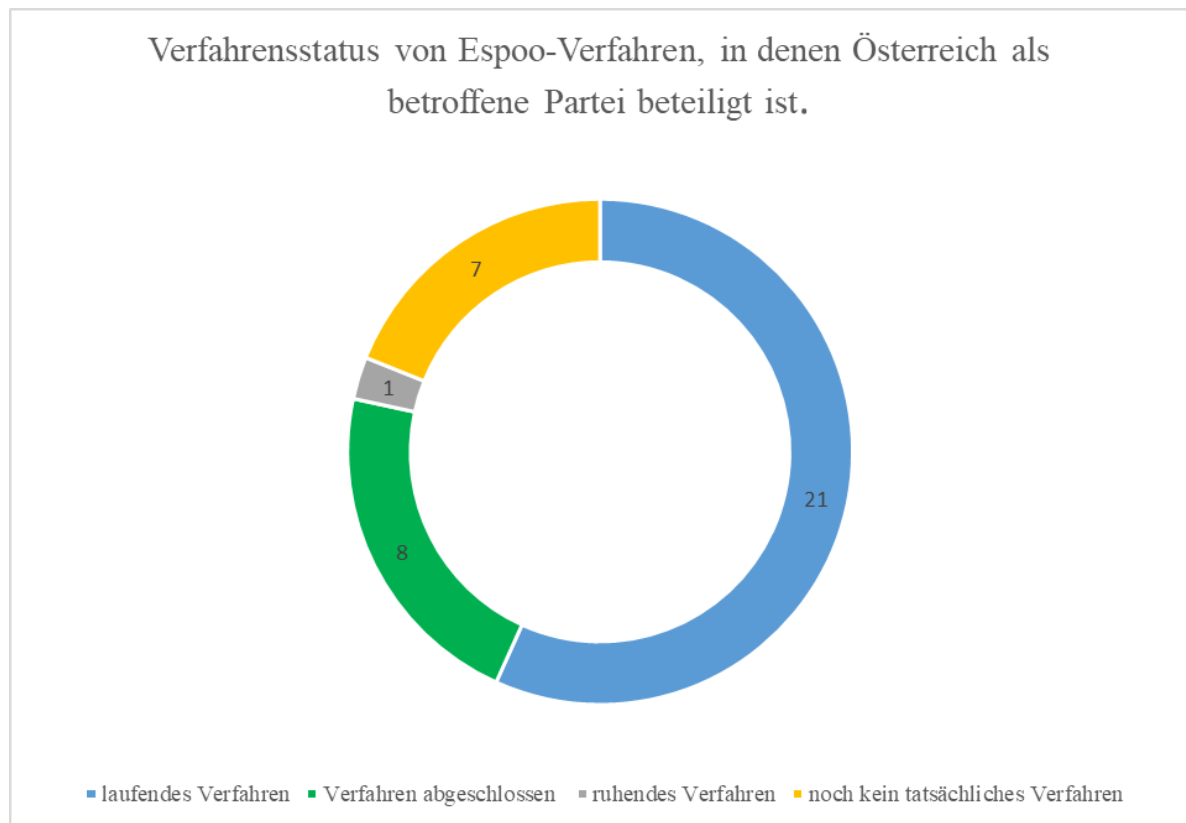
Bisher wurden mit allen österreichischen Nachbarstaaten Espoo-Verfahren geführt, wobei sich Österreich vor allem an Verfahren zum Aus- oder Neubau von Kernkraftwerken beteiligt/e. Kommt es zu einer österreichischen Verfahrensteilnahme, haben die UVP-Behörden der sich beteiligenden, betroffenen Bundesländer das Espoo-Verfahren zu führen und für Information und Beteiligung ihrer Öffentlichkeit (Kundmachung und Auflage der Vorhabensunterlagen, Einholen der Stellungnahmen) zu sorgen (§ 10 Abs. 7 UVP-G 2000), das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hingegen fungiert als Espoo-Kontakt- und Koordinierungsstelle. Bei Espoo-Verfahren zu Nuklearvorhaben nehmen meist alle Bundesländer teil und es wird vom BMK eine Expertenstellungnahme zum Vorhaben beauftragt. Ein abschließender Konsultationsbericht formuliert Stellungnahmen, Empfehlungen und Forderungen. Ist Österreich Ursprungsland eines Vorhabens, so ist nach § 10 Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 vorzugehen.

Österreich als betroffene Partei

Mit Stichtag 30. März 2024 gibt es insgesamt 21 laufende Espoo Verfahren, wobei 13 Nuklearbezug haben und 8 sonstige Projekte betreffen. Im Berichtszeitraum zwischen März 2021 und März 2024 wurden unter Beteiligung Österreichs 8 Espoo-Verfahren abgeschlossen, wovon 7 Nuklearbezug hatten.

Seit dem 8. UVP-Bericht an den Nationalrat haben 12 neue Verfahren mit Österreich als beteiligtem Staat begonnen. 7 Verfahren (alle davon mit Nuklearbezug) befinden sich in der Vorphase der ersten Kontaktaufnahme oder eines Notifizierungsersuchens, weshalb diese in der Kategorie „noch kein tatsächliches Verfahren“ geführt werden und ein Verfahren ruht.

Abbildung 23 Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist (Berichtszeitraum 1.3.2021-1.3.2024)



Zu Nuklearvorhaben wurden somit im Berichtszeitraum 20 Espoo-Verfahren geführt, davon sind 7 abgeschlossen und 13 (SF 1, RO 1, SK 2, CZ 1, UK 2, SLO 2, NL 1, UKR 4, BE 2, PL 1) laufend. Ob es sich um Kernkraftwerk-(KKW) Neubau-Vorhaben, um Laufzeitverlängerungen oder Nuklear-Lagerstätten handelt, kann der (Auswahl der) Tabelle 7 entnommen werden.

Selbst Ursprungspartei war Österreich im Berichtszeitraum in 4 Verfahren, wovon eines abgeschlossen wurde. Derzeit gibt es drei laufende Verfahren. **Insgesamt** gab bzw. gibt es im Berichtszeitraum 33 Espoo-Verfahren, an denen Österreich – als Ursprungs- oder betroffene Partei - beteiligt war bzw. ist.

Abbildung 24 Österreich als betroffene Partei in laufenden Espoo-Verfahren mit Nuklearbezug (im Berichtszeitraum 1.3.2021-1.3.2024)

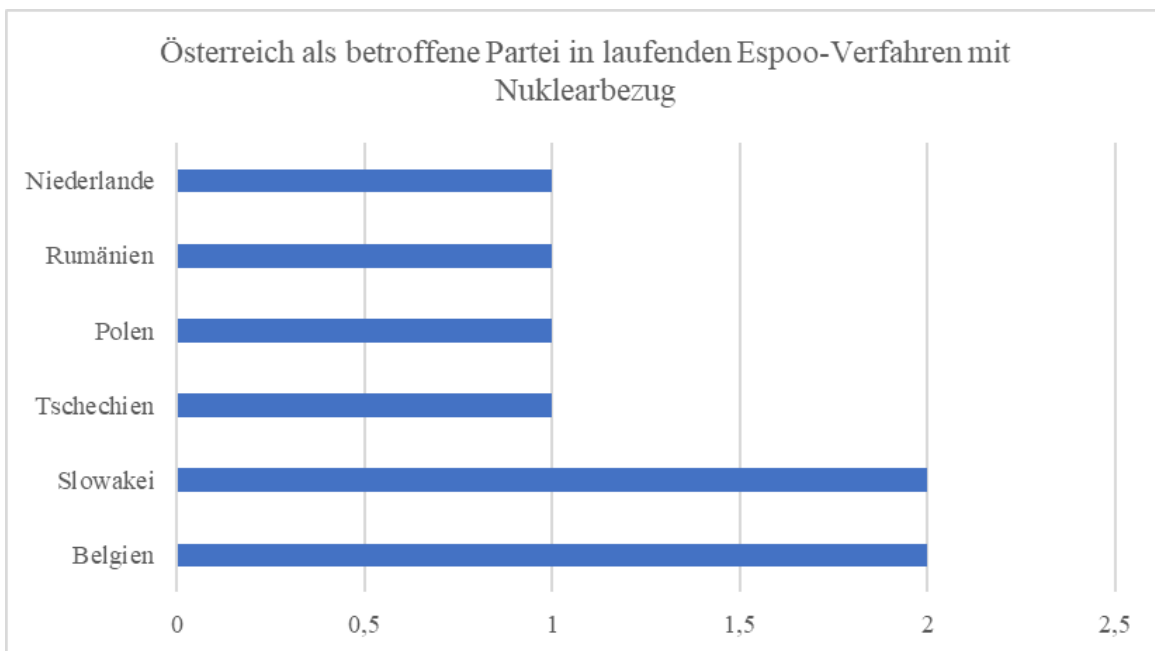


Tabelle 7 Eine Auswahl an Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat (im Berichtszeitraum 1.3.2021-1.3.2024)

Land	Verfahren
Belgien	Seit 2020: Laufzeitverlängerung KKW Doel 1+2 – laufendes Verfahren
	Seit 2022: KKW Doel 4 und Tihange 3 – laufendes Verfahren
Deutschland	Seit 2012: „Organismenwanderhilfe Jochenstein“ (Fischaufstiegshilfe, Landkreis Passau). – laufendes Verfahren.
	Seit 2012: „Energiespeicher Riedl“, (Landkreis Passau). – laufendes Verfahren.
	Seit 2014: Bundeswasserstraße Donau, Hochwasserschutz-Ausbau in 2 Teilabschnitten: 1. Abschnitt Straubing-Deggendorf, 2. Abschnitt Deggendorf-Vilshofen. Teilnahme OÖ an beiden Verfahren. – laufendes Verfahren.
Finnland	Seit 2020: Laufzeitverlängerung KKW Loviisa – Verfahren abgeschlossen
	Seit 2024: KKW Olkiluoto 1+2, Laufzeitverlängerung, Erhöhung der thermischen Leistung – laufendes Verfahren
Slowakei	Seit 2014: „Mochovce – Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“, laufendes Verfahren.
	Seit 2017: „Bohunice – Modifizierung der Ableitung von kontaminiertem Wasser aus dem Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“, UVP-Status des Vorhabens noch offen. – laufendes Verfahren.
	Seit 2020: Ports Monitoring System im Hafen Bratislava, Beteiligung Bgld und NÖ – laufendes Verfahren.
	Seit 2023: Zweigleisiger Ausbau (Bahn) Devínska Nova Ves Marchegg – laufendes Verfahren
Slowenien	Seit 2017: „KKW Krško/Laufzeitverlängerung“. Öffentliche Erörterung 19.5.2023 in Graz, endgültige Entscheidung (Jänner 2023 (slo.) und März 2023 (dt.) eingelangt - Verfahren abgeschlossen.
	Seit 2018: Trockenlager abgebrannte Brennelemente KKW Krško – Verfahren abgeschlossen
Tschechien	Seit 2020: Halámky Steinbruch, Ausweitung der Gewinnung von Kiessand, Beteiligung NÖ, 02/2021 Abschluss Scopingverfahren, endgültige Entscheidung im Jänner 2023 – Verfahren abgeschlossen.
	Seit 2021: KKW Temelín 3+4 (nicht durchgeführtes Projekt), Verlängerung des Umweltstandpunktes bis 2025
	Seit 2023: KKW Temelín Zwischenlager Erweiterung 2023: laufendes (Scoping) Verfahren

Land	Verfahren
UK/England	Seit 2014: KKW Sizewell C, Öffentlichkeitsbeteiligung – Verfahren abgeschlossen
Ukraine	<p>Seit 2011 „KKW Khmelnytsky, Blöcke 3+4“: Konsultationen in Kiew 08/2013. 02-03/2018 Vereinbarung von bilateralen Konsultationen sowie öffentlicher Anhörung in Österreich. – Verfahren abgeschlossen.</p> <p>Seit 2015 „Laufzeitverlängerungen der KKWs Zaporischie 1+2 und Süd-Ukraine 2“: 04/2015: Notifikations-Ersuchen Ö. 03/2017 Notifikation durch UA. Gespräche wegen behördlicher Konsultation und öffentlicher Erörterung. – laufendes Verfahren.</p> <p>Seit 2016: „Laufzeitverlängerung des KKW Rivne 1+2“: 07/2016: Notifikations-Ersuchen Ö. 01/2018 UA Notifikation, Scoping-Phase, Ukraine ersucht 2023 um Bestätigung, dass dieses Verfahren abgeschlossen sei, Österreich widerspricht– laufendes Verfahren.</p> <p>Seit 2017 „KKW Zaporischie 3-6 und Süd-Ukraine 3 (Laufzeitverlängerungen)“: 03/2017 Notifikation durch UA. Gespräche über zwischenbehördliche Konsultationen und öffentliche Erörterung, endgültige Fachstellungnahme an Ukraine im Dezember 2021 übermittelt – laufendes Verfahren.</p>
Polen	<p>Seit 2015 „KKW Choczewo – Gniewino – Krokowa“, Konsultationen in Warschau am 1. Juni 2023, endgültige Entscheidung am 6. Dezember 2023.– laufendes Verfahren.</p> <p>Seit 2023 Small Modular Reactor (SMR) in Stawy Monowskie (Oświęcim) – Fachstellungnahme an PL übermittelt – laufendes (Scoping) Verfahren</p>

Österreich als Ursprungspartei

Tabelle 8 Espoo-Verfahren – Österreich als Ursprungspartei im Berichtszeitraum (1.3.2021 bis 1.3.2024)

Partei	Verfahren
Deutschland	4-gleisiger Ausbau (Bahn) Staatsgrenze n. Kufstein-Schaftenau – laufendes Vorverfahren
Slowenien	Windpark Lavamünd, endgültige Entscheidung am 20. September 2023 an Slowenien übermittelt – Verfahren abgeschlossen.

8 Zusammenfassung

Der nunmehr 9. Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich an den Nationalrat bringt in bewährter Weise eine Fortschreibung der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich. Sowohl im Bereich der legislativen Entwicklung auf nationaler Ebene und des EU-Rechts wie auch für den Vollzug erfolgt eine Darstellung der Entwicklung des UVP-G unter Fortführung der bisherigen acht Berichte an den Nationalrat.

Es wird über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre in der Rechtsetzung aber auch betreffend Verfahren, national und international, berichtet. Darstellungen der Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der UN/ECE Espoo-Konvention über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen) sowie Informationen über die Aktualisierung von Vollzugshilfen im Bereich UVP-Leitfäden und Rundschreiben und die Entwicklung der UVP-Dokumentation beim Umweltbundesamt ergänzen den Bericht.

Es wurden Daten und statistische Auswertungen zu den UVP-Verfahren anhand der UVP-Dokumentation dargestellt und ein Verfahrensmonitoring in den Bericht aufgenommen. Dieses Verfahrensmonitoring wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführt und liefert zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation Informationen zur Anzahl und Dauer der Verfahren auch aufgeschlüsselt nach Verfahrensart und den UVP-Behörden.

Im gegenständlichen Bericht wird auch die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als zuständiges Rechtsmittelgericht in UVP-Angelegenheiten dargestellt. Das BMK ist um eine stete Reform des UVP-G bemüht.

Der Umfang und die Vielseitigkeit der in diesem Bericht dargelegten Aspekte und berührten Bereiche zeigt, dass das Instrument „UVP“ in Österreich nicht an Aktualität und Bedeutsamkeit verloren hat. Die UVP-RL und die Implementierung des UVP-G 2000 gewährleisten mit dem Instrument der UVP eine hohe Umweltvorsorge.

9 Weiterführende Informationen zur UVP im Internet

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK): [bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Informationen und Materialien zur UVP auf der Homepage des BMK:
[bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp.html)

Informationen zur UVP auf der Homepage des Umweltbundesamt: [UVP-Seiten](#)

UVP-Datenbanken des Umweltbundesamtes: [UVP-Datenbanken](#)

UVPmaps des Umweltbundesamtes: [UVPmaps](#)

Rechtsinformationssystem: ris.bka.gv.at

Europäischer Gerichtshof: curia.europa.eu

UVP-Seiten der [Europäischen Kommission](#)

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen: [Environmental assessment](#)

10 Anhänge

10.1 Auflistung aller im Zeitraum zwischen 1.3.2021 bis 1.3.2024 beantragten Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden

Die aktuelle Auflistung aller UVP-Verfahren und nähere Informationen sind in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar.

Nachstehend wird nicht die Gesamtliste aller UVP-Vorhaben angeführt, sondern jene, die ab dem 1.3.2021 beantragt wurden. Auf die Vorberichte an den Nationalrat wird verwiesen.

Tabelle 9 Beantragte UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden von 1.3.2021 bis 1.3.2024

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
02.03.2021	W	Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof	Z 18	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch BVwG abgeändert
09.04.2021	W	Oberes Hausfeld	Z 18	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.04.2021	NÖ	Anpassung des Abfallkataloges der MVA Dürnrohr	Z 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.04.2021	V	Erweiterung Speicher Wasserfallboden, Erhöhung Talsperre Limberg	Z 31	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.04.2021	BMK	Linz Vbf. West – Linz Signalbrücke, Durchbindung 4-gleisige Westbahn, Mittelage	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsverfahren
17.05.2021	B	Windpark Neusiedl-Weiden Repowering (WP NDWE)	Z 6	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch BVwG abgeändert

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabenstyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
09.06.2021	K	Windpark Lavamünd	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig
16.06.2021	B	Abbau und Wiederverfüllung (Bodenaushubdeponie) der Abbaufelder „BP Agrar I – IV“	Z 25	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.06.2021	OÖ	Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I	Z 25, Z 46	UVP Verfahren	Umweltverträglichkeitsgutachten
26.07.2021	NÖ	Neubau einer stationären Aufbereitungsanlage sowie einer Förderbandanlage für Altholz	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
14.09.2021	V	Hochwasserschutz ILL	Z 42, Z 46	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
30.09.2021	NÖ	Windpark Sigmundsherberg, 2021	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
17.11.2021	OÖ	Laakirchen 1.150 - Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage, Dampfkesselanlage	Z 61	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.11.2021	OÖ, NÖ	Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich	Z 16	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde zurückgewiesen, ao. Revision beim VwGH anhängig
15.12.2021	NÖ	Windpark Schrick West – Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.01.2022	B	110 kV Starkstromfreileitung, UW Oberpullendorf – UW Rotenturm	Z 16, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
31.01.2022	NÖ	Windpark Deutsch-Haslau II	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig
28.02.2022	K	Windpark Peterer Alpe	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
30.03.2022	NÖ	Windpark Prellenkirchen III – Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig
04.04.2022	NÖ	Altlastensanierung und Abraumdeponie, Langes Feld	Z 2	UVP Verfahren	Antrag zurückgezogen
16.05.2022	NÖ	Windpark Loidesthal II	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig
08.07.2022	OÖ, NÖ	Neue Donaubrücke Mauthausen B 123b (DBM)	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.07.2022	NÖ	Städte- und Straßenbauvorhaben Werftareal Korneuburg	Z 18, Z 19, Z 21	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
15.07.2022	NÖ	Windpark Zistersdorf Mitte	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Antrag zurückgezogen
10.08.2022	NÖ	Windpark Auersthal Repowering I	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Zusammenfassende Bewertung
24.08.2022	NÖ	Windpark Maustrenk RI, Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Zusammenfassende Bewertung
31.08.2022	NÖ	Windpark Maustrenk III	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.09.2022	BMK	Errichtung der Schleife Ebenfurth, ÖBB-Strecke 10601 (Wien-Meidling-Wr. Neustadt Hbf.) km 31,10 - km 40,34 ÖBB-Strecke 17101 (Ebenfurth-Eigentumsgrenze ÖBB/ROeEE) km 116,84 – km 115,33 Raaberbahn (Sopron – Eigentumsgrenze ÖBB/ROeEE) km 115,33 – km 113,10	§ 23b	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
03.10.2022	NÖ	Windpark Wullersdorf, 2022	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
14.10.2022	NÖ	Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems/St. Pantaleon/Erla	Z 25	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
10.11.2022	OÖ	HL-Strecke Linz Hbf. – Selzthal Ausbau der Pyhrnbahn Abschnitt Hinterstoder – Pießling	Z 23	UVP Verfahren	Zusammenfassende Bewertung

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
		Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530			
10.11.2022	NÖ	Windpark Petronell Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Antrag zurückgezogen
22.11.2022	NÖ	Windpark Großkrut-Poysdorf	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
21.12.2022	S	Salzburg Lokalbahnhof - Salzburg Mirabell km 0+195- km 1+039	Z 10	vereinfachtes Verfahren	mündliche Verhandlung
28.02.2023	NÖ	Windpark RAP	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Antrag zurückgezogen
02.03.2023	BMK	Wiener Neustadt Hbf. Nordkopf. Errichtung 4-gleisige Einfahrt - ÖBB-Strecke 10501 (Südbahn) von km 46,5 – km 48,4; ÖBB-Strecke 10601 (Pottendorfer Linie) von km 48,4 – km 51,3	§ 23b iVm § 4 Abs. 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
08.03.2023	NÖ	Windpark Pillichsdorf III - Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
10.05.2023	K	Windpark Steinberger Alpe II	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Vollständigkeitsprüfung
12.05.2023	NÖ	Windpark Dürnkrot IV	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
31.05.2023	NÖ	Windpark Rustenfeld	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
21.06.2023	NÖ	Trockenbaggerung Koller XI, Bdenaushubdeponie auf dne Abbaufeldern „Allbau I“, „Allbau II“ und Koller „XI“		UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
22.06.2023	NÖ	Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025	Z 1, Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
04.07.2023	NÖ	Windpark Kleinullrichschlag	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
06.07.2023	NÖ	MedAustron – Erweiterung IR5	Z 8	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
18.07.2023	B	Windpark Großwarasdorf	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Warten auf Unterlagenänderung

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
20.07.2023	Stmk	Kraftwerk Leoben-Ost	Z 30 lit c	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages, Ermittlungsverfahren läuft (Evaluierungsphase)
27.07.2023	OÖ	Ersatzneubau Kraftwerk Traunfall	Z 30 lit c	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
01.08.2023	Stmk	Kraftwerk Murau-West	Z 30 lit c	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages, Ermittlungsverfahren läuft (Evaluierungsphase)
04.08.2023	NÖ	Windpark Ebenfurth 2	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
07.08.2023	S	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Anlage Wals	Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
24.08.2023	BMK	ÖBB-Strecke 10102 Wien – Salzburg, Abschnitt Loosdorf – Melk, km 82,056 bis km 83,190. „Pielachtunnel“	§ 23b	vereinfachtes Verfahren	Abschluss des Vorverfahrens
11.09.2023	NÖ	Windpark Andlersdorf II	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
25.10.2023	W	Städtebauvorhaben Erzherzog-Karl-Straße Süd	Z 18 lit. b	vereinfachtes Verfahren	Vollständigkeitsprüfung
31.10.2023	NÖ	Windpark Neusiedl Zaya 2	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
15.11.2023	NÖ	Windpark Breitensee Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
01.12.2023	W	„Projekt SCHLEIE“	Z 2 lit. c	UVP Verfahren	Vollständigkeitsprüfung
04.12.2023	NÖ	Windpark Höflein Repowering	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.12.2023	B	Windpark Nikitsch III	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
20.12.2023	NÖ	Wirbelschichtofen Dürnröhr (WSO)	Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
21.12.2023	BMK	HL-Strecke Wien-Salzburg Neubaustrecke Köstendorf-	§ 23b	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

Einbringung	Behörde	Vorhabensbezeichnung	Vorhabentyp	Verfahrenstyp	Verfahrensschritt
		Salzburg km 289,934 - km 311,465, 2023			
22.12.2023	NÖ	Windpark Irnfritz I	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages
19.02.2024	NÖ	Windpark Scharndorf V	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages

10.2 UVP-Verfahren am BVwG im Zeitraum 1.3.2021 bis 1.3.2024

Tabelle 10 Verfahrensliste BVwG vom 1.3.2021 bis 1.3.2024

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W102 2230485-1	Abbaufeld St. Margarethen	23.04.2020	03.03.2021
W104 2236941-1	Erweiterung Kalkschottergrube Roitham	16.11.2020	09.03.2021
W102 2234945-1	Adaptierung beim Wirtschaftspark Ennsdorf	10.09.2020	11.03.2021
W102 2227523-1	S34 Traisental Schnellstraße	15.01.2020	06.04.2021
W270 2237550-1	Erweiterung der Beschneiungsanlagen Stubai Gletscher, Speicherteich Gamsgarten II	07.12.2020	08.04.2021
W104 2223378-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, naturschutzbehördliche Bewilligung	12.09.2019	12.04.2021
W104 2223821-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, naturschutzbehördliche Bewilligung	27.09.2019	12.04.2021
W104 2225343-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, wasserrechtliche Bewilligung	13.11.2019	12.04.2021
W104 2226044-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, wasserrechtliche Bewilligung	03.12.2019	12.04.2021
W113 2237831-1	Weiterentwicklung Nationalpark Chalets	17.12.2020	19.04.2021
W118 2235701-1	Hubschrauberlandeplatz Seltenheim	05.10.2020	28.05.2021
W270 2237700-2	Gewerbepark St. Valentin	21.12.2020	01.06.2021

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W193 2208123-1	Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden	22.10.2018	12.08.2021
W270 2237688-1	Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach	14.12.2020	20.08.2021
W270 2240782-1	Erweiterung der Recyclinganlage Seyring	25.03.2021	30.08.2021
W102 2242334-1	Kapazitätserweiterung des Baurestmassenkompartiments der Deponie "Langes Feld"	11.05.2021	08.09.2021
W118 2197944-1	Windpark Stubalm	11.06.2018	04.10.2021
W138 2243934-1	Änderung des Campingplatzes der Campingplatz Arlberg GmbH, Pettneu am Arlberg	01.07.2021	11.10.2021
W109 2240107-1	Änderungsgenehmigung Windpark Schildberg	04.03.2021	21.10.2021
W109 2237596-1	Änderungsgenehmigung Windpark Schildberg	10.12.2020	21.10.2021
W127 2245285-1	Um- und Zubau der Hotelanlage Schlosshotel Orth samt Parkplatz, Kulturzentrum Toscana	11.08.2021	03.11.2021
W104 2243994-1	Änderungsgenehmigung Windpark Hohenruppersdorf III	02.07.2021	15.11.2021
W248 2244480-1	Umlegung von Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Westbahnstrecke im Abschnitt Linz – Marchtrenk	19.07.2021	22.11.2021
W248 2244480-2	Umlegung von Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Westbahnstrecke im Abschnitt Linz – Marchtrenk	21.07.2021	22.11.2021
W248 2244480-3	Umlegung von Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Westbahnstrecke im Abschnitt Linz – Marchtrenk	21.07.2021	22.11.2021
W248 2244480-4	Umlegung von Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Westbahnstrecke im Abschnitt Linz – Marchtrenk	23.07.2021	22.11.2021
W104 2187522-2	Endabnahmeverfahren Kapazitätserweiterung Drehrohfen Wietersdorf	28.10.2021	03.12.2021
W109 2235002-1	Erweiterung Bernegger Rohstoffpark	11.09.2020	21.12.2021
W113 2230957-1	Abnahmeprüfung Windpark Handalm	14.05.2020	22.12.2021

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W118 2241924-1	A13 Brenner Autobahn, Generalerneuerung Luegbrücke	28.04.2021	26.01.2022
W118 2237586-1	Baurestmassendeponie Fischenz	09.12.2020	01.02.2022
W248 2249586-1	Messequadrant Fröhlichgasse Graz	20.12.2021	14.02.2022
W113 2250807-1	Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Kirchberg an der Raab	20.01.2022	21.02.2022
W248 2246226-1	Logistikzentrum Graz-Süd	09.09.2021	02.03.2022
W193 2221567-1	Kraftwerk Tauernbach-Gruben	22.07.2019	15.03.2022
W113 2247997-1	Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck; Änderung Portalbereich Ahrental - Brücke AIS	05.11.2021	01.04.2022
W127 2240355-1	Kiesabbau und Bodenaushubdeponie (Kies V), Deutsch-Wagram	12.03.2021	06.04.2022
W102 2247330-1	S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord	14.10.2021	14.04.2022
W109 2241128-1	Kapazitätserweiterung zum Schmelzen von Aluminium und Gießen von Walzbarren	07.04.2021	10.05.2022
W118 2244708-1	S4 Sicherheitsausbau Kn. Mattersburg-ASt. Wr. Neustadt	26.07.2021	19.05.2022
W270 2204219-4	Änderung des Straßenbauvorhabens "Stadtstraße Aspern" und "Anschlussstelle Seestadt Ost"	21.12.2021	19.05.2022
W225 2252883-1	Änderungsbescheid Windpark Großkrut-Altlichtenwarth	16.03.2022	01.06.2022
W102 2253824-1	Kiesabbau in Form einer Nassbaggerung mit anschließender Wiederverfüllung auf Grundstück Nr. 2108, KG 43218 Ruprechtshofen, Naarn im Machlande	11.04.2022	08.06.2022
W270 2250806-1	Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Gosdorf	20.01.2022	13.06.2022
W248 2253281-1	Donauquerung Mauthausen B123b	25.03.2022	27.06.2022
W104 2254712-1	Instandhaltung rechtes Illufer, Fluss km 13,200 bis Fluss km 17,650 - wasserrechtliche Bewilligung, Entscheidung betreffend Nichtigerklärung	05.05.2022	29.06.2022
W270 2250511-1	Modernisierung Nordbahn – Südabschnitt	13.01.2022	04.07.2022
W109 2253872-1	Kapazitätserweiterung der Deponie Fronleiten	12.04.2022	25.07.2022

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W118 2252460-1	Windpark Spannberg IV	04.03.2022	02.08.2022
W225 2256134-1	Almresort Nassfeld Sonnenalpe	21.06.2022	11.08.2022
W102 2245911-1	Windpark Bärofen	31.08.2021	31.08.2022
W127 2255519-1	Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Halbenrain	02.06.2022	28.09.2022
W102 2242510-1	S34 Traisental Schnellstraße, naturschutzrechtliche Bewilligung	18.05.2021	04.10.2022
W109 2248224-1	Änderungsverfahren Windpark Engelhartstetten	12.11.2021	19.10.2022
W138 2256695-1	Looser Panoramabahn	06.07.2022	25.11.2022
W138 2256695-2	Looser Panoramabahn	13.07.2022	25.11.2022
W248 2236053-1	GW 2a Unterführung Josef-Huber-Gasse	14.10.2020	05.12.2022
W109 2254822-1	Windpark Steinriegel III	10.05.2022	28.12.2022
W248 2262751-1	Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen, Tieschen	21.11.2022	03.02.2023
W113 2266315-1	Skitechnische Verbesserung der Skiroute Madloch-Zug und Erweiterung der Schneeanlage	30.01.2023	07.03.2023
W102 2265376-1	Projekt Süßenbrunner Straße Nord	11.01.2023	06.04.2023
W109 2260999-1	Bohrungen und Sonden Lauterbach 12, 13 und 14, Berndorf bei Salzburg	17.10.2022	11.04.2023
W127 2266353-1	Grand Semmering	30.01.2023	09.05.2023
W102 2260150-1	Almresort Nassfeld Sonnenalpe	26.09.2022	24.05.2023
W248 2249759-1	HL-Strecke Wien-Salzburg, viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz - Marchtrenk, Detailgenehmigung	22.12.2021	19.06.2023
W248 2249888-1	Viergleisiger Ausbau der Westbahn im Abschnitt Linz – Marchtrenk, naturschutzrechtliche Bewilligung	23.12.2021	19.06.2023
W109 2247200-2	Pumpspeicherwerk Koralm	09.11.2021	30.06.2023
W113 2233639-1	Errichtung eines Tierwohlstalles für Ferkel und Mastschweine	03.08.2020	18.07.2023
W127 2261225-1	Bauvorhaben VGP Logistikpark Ehrenfeld II	20.10.2022	31.07.2023
W102 2267718-1	Biogasanlage Aschbach-Markt	27.02.2023	16.08.2023

Verfahrenszahl	Fall	Eingangsdatum	Enderledigungsdatum
W113 2247227-1	Erweiterung Lockergesteinsabbau Achberg	11.10.2021	29.08.2023
W225 2257724-1	Kapazitätserweiterung der Shredderanlage der Loacker Recycling GmbH, Götzis	01.08.2022	07.09.2023
W104 2261227-1	Windpark Freiländeralm 2	20.10.2022	28.09.2023
W138 2274788-1	Erhöhung EBS-Einsatz/Kapazitätserweiterung von nicht gefährlichen Stoffen zur thermischen Verwertung, Alpacem Zement Austria GmbH	07.07.2023	02.11.2023
W138 2275059-1	Erhöhung EBS-Einsatz/Kapazitätserweiterung von nicht gefährlichen Stoffen zur thermischen Verwertung, Alpacem Zement Austria GmbH	13.07.2023	02.11.2023
W102 2270375-1	Windpark Deutsch-Haslau II	18.04.2023	06.11.2023
W113 2276893-1	Graz-Köflacher Bahn Elektrifizierung des Streckennetzes	22.08.2023	15.11.2023
W113 2280323-1	Errichtung und Betrieb einer Fischzucht- und Fischverarbeitungsanlage, Gmünd	25.10.2023	21.11.2023
W248 2222362-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), naturschutzrechtliche Genehmigung	13.08.2019	24.11.2023
W225 2266719-1	Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen	07.02.2023	13.12.2023
W248 2269200-1	Änderungsvorhaben Revitalisierung Kraftwerk Laufnitzdorf	27.03.2023	18.12.2023
W109 2276294-1	Errichtung eines Hotels der Pannonia Tower Parndorf GmbH, Parndorf	08.08.2023	22.01.2024
W104 2265480-1	Städtebauvorhaben Nordwestbahnhof	13.01.2023	30.01.2024
W155 2270934-1	Änderungsgenehmigung Windpark Neusiedl-Weiden Repowering	27.04.2023	05.02.2024
W248 2245552-1	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern), naturschutzrechtliche Genehmigung	18.08.2021	06.02.2024
W109 2266199-1	Neubau eines Stallgebäudes mit 39.950 Mastflügelplätzen	26.01.2023	08.02.2024

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren	24
Tabelle 2 Grund für die Feststellung im Detail: Anzahl der Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024	28
Tabelle 3 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren	34
Tabelle 4 Mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren für den Zeitraum 2014 - 2023	38
Tabelle 5 Mittlere Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren.....	38
Tabelle 6 Gegenüberstellung der Genehmigungsanträge und der Entscheidungen für die Jahre 2014 bis 2023 nach UVP-Behörde	45
Tabelle 7 Eine Auswahl an Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat (im Berichtszeitraum 1.3.2021-1.3.2024)	78
Tabelle 8 Espoo-Verfahren – Österreich als Ursprungspartei im Berichtszeitraum (1.3.2021 bis 1.3.2024)	79
Tabelle 9 Beantragte UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden von 1.3.2021 bis 1.3.2024.....	82
Tabelle 10 Verfahrensliste BVwG vom 1.3.2021 bis 1.3.2024	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2014 bis 31.12.2023 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Mittelwerts	22
Abbildung 2 UVP-Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren relativ.....	23
Abbildung 3 Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2021 bis 1.3.2024 in Prozent gerundet	25
Abbildung 4 Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.3.2021 bis 1.3.2024.....	26
Abbildung 5 Grund für die Durchführung der Feststellungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024.....	27
Abbildung 6 Antragsteller und Antragstellerinnen der UVP-Feststellung von 1.3.2021 bis 1.3.2024.....	29
Abbildung 7 Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr	30
Abbildung 8 Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 1.1.2014 bis 1.3.2024.....	31
Abbildung 9 Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2014 relativ.....	32
Abbildung 10 UVP-Genehmigungsverfahren von 1.3.2021 bis 1.3.2024 nach Sektoren	33
Abbildung 11 UVP-Genehmigungsverfahren nach Behörde von 1.3.2021 bis 1.3.2024 in Prozent gerundet.....	35
Abbildung 12 Übersichtskarte auf UVPmaps. Die vorhabensspezifischen Symbole markieren die Lage der UVP-Vorhaben.....	36
Abbildung 13 Zugriffe auf UVPmaps im Zeitraum zwischen 2. Quartal 2021 und 1. Quartal 2024.....	36
Abbildung 14 Dauer der Feststellungsverfahren 2014 bis 2023 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid mit Hilfe des Medians berechnet.....	39
Abbildung 15 UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2014 bis 2023.....	40
Abbildung 16 Anzahl der Entscheidungen der UVP-Behörden nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP- Verfahren) in den Jahren 2014 – 2023	41
Abbildung 17 Verfahrensdauer in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentlichen Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2014 bis 2023 mit Hilfe des Medians berechnet	42
Abbildung 18 Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) vom Antrag bis zur Entscheidung in den Jahren 2014-2023 in Monaten	43

Abbildung 19 Dauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) ab Vollständigkeit/Auflage bis zur Entscheidung in den Jahren 2014 – 2023 in Monaten	44
Abbildung 20 Anzahl der beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 1.1.2014 bis 31.12.2023	57
Abbildung 21 Anzahl der Entscheidungen des BVwG von 1.1.2014 bis 31.12.2023	58
Abbildung 22 Mittlere Verfahrensdauer beim BVwG von 2014 bis 2023 in Monaten.....	59
Abbildung 23 Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist (Berichtszeitraum 1.3.2021-1.3.2024)	76
Abbildung 24 Österreich als betroffene Partei in laufenden Espoo-Verfahren mit Nuklearbezug (im Berichtszeitraum 1.3.2021-1.3.2024)	77

Abkürzungen

Aarhus-Konvention	Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005
ABl.	Amtsblatt der EU
Art.	Artikel
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Blg.	Beilage/n
BM	der/die BundesministerIn, das Bundesministerium
BMAW	BM für Arbeit und Wirtschaft
BMK	BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLFUW	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr BML)
BMVIT	BM für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr BMK)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CCS-RL	RL 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 S.114 vom 5.6.2009
CCS	Carbon capture and storage
Espos- Übereinkommen	Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 i.d.F BGBl. III Nr. 155/2001
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	und die fortfolgenden
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.F. / i.d.g.F.	in der Fassung / in der geltenden Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.
NR	Nationalrat
RL	Richtlinie

S.	Seite
StenProt	Stenographische Protokolle
u.a.	unter anderem
Umweltbundesamt	Umweltbundesamt GmbH
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Richtlinie	RL 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
UVP-Änderungsrichtlinie 2014	RL 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 16.April 2014, ABl. Nr. L 124 S.1 vom 25.4.2014
UVP-G 1993	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005
vgl.	vergleiche

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at